

Aarau, 17. November 2010

Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Variante Gerichtsmodell

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kantonsverfassung (KV; SAR 110.000)	3
2. Gesetzesrecht	3
2.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB; SAR 210.100)	4
2.2 Fremdänderungen	38
2.2.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)	38
2.2.2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)	39
2.2.3 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR)	39
2.2.4 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)	39
2.2.5 Gesundheitsgesetz (GesG)	40
2.2.6 Schulgesetz	42
2.2.7 Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG)	42
2.2.8 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)	43
2.2.9 Steuergesetz (StG)	43
2.2.10 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)	44
2.2.11 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG)	44
2.3 Fremdaufhebungen	45
3. Dekretsrecht	45
4. Verordnungsrecht	45
5. Weitere Erlasse	47

Einzelne Bestimmungen

1. Kantonsverfassung (KV; SAR 110.000)

§ 59

§ 59 Abs. 1 [Stimmrecht]

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Bemerkungen zu § 59 Abs. 1 KV (geändert)

Gemäss § 3 Abs. 2 des aargauischen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 richtet sich die Stimmberechtigung nach den Vorschriften der Kantonsverfassung. Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist, ist gemäss § 59 Abs. 1 der aargauischen Kantonsverfassung (KV) vom 25. Juni 1980 nicht stimmberechtigt.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Erwachsenenschutzrechts wird das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgehoben. Für den Ausschluss vom Stimmrecht wird neu auf die "dauernde Urteilsunfähigkeit" abgestellt. Erforderlich ist, dass eine Person wegen dieses Schwächezustandes unter umfassender Beistandschaft steht (Art. 398 der revidierten Bestimmungen zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch [nZGB]). Erfasst sind zudem Personen, die durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. In diesem Fall liegt eine behördliche Feststellung vor, wonach die betroffene Person urteilsunfähig ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2 nZGB). Die Begriffe Entmündigung, Geisteskrankheit und Geistesschwäche werden im neuen Recht nicht mehr verwendet und sind deshalb zu ersetzen. Die Bestimmung von § 59 Abs. 1 KV wird analog zu Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (vgl. Ziffer 3 der Fremdänderungen im Anhang zum nZGB) sprachlich angepasst.

2. Gesetzesrecht

Im Gerichtsmodell wirkt die Abteilung Familiengericht des Bezirksgerichts als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die Behördenorganisation ist demzufolge nicht im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911, sondern im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 11. Dezember 1984 geregelt. Die entsprechenden Änderungen sind Bestandteil der parallel zur vorliegenden Revision laufenden Gesamtrevision des GOG. Themen wie die personelle Zusammensetzung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Wahlbehörde, die Stellvertretung und der Pikettdienst werden dort abgehandelt (vgl. insbesondere §§ 3, 11, 14, 49, 55 und 56 nGOG).

2.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB; SAR 210.100)

Einleitung

I. Zuständige Behörden und Verfahren

§ 2

§ 2 Abs. 2 lit. a und c
Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 2 Abs. 2 lit. a und c EG ZGB (aufgehoben)

Die Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind gemäss § 65a der neuen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27. März 1911 (nEG ZGB) bei der Abteilung Zivilgericht des Obergerichts anfechtbar (vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung); das Bezirksamt als Rechtsmittelinstanz fällt weg. § 2 Abs. 2 lit. a und c EG ZGB können demnach aufgehoben werden.

Zweiter Teil, II. Abteilung

Die Verwandtschaft

B. Die Wirkungen des Kindesverhältnisses

§ 54

§ 54 Abs. 2

² Soweit gerichtliche Verfahren eingeleitet werden müssen, fällt die Vertretung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, eine von ihr bezeichnete Amtsstelle oder gemeinnützige private Institution nicht unter die den Anwälten vorbehaltene Tätigkeit.

§ 55a

§ 55a

Zur Einreichung des Begehrens um Anweisung an die Schuldner und um Sicherstellung (291, 292) sind auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Obergericht, soweit es im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts tätig wird, und die Fürsorgebehörden zuständig.

Bemerkungen zu § 54 Abs. 2 und § 55a EG ZGB (geändert)

Die Begriffe "Vormundschaftsbehörde" sowie "vormundschaftliche Organe" sind dem neuen Recht anzupassen. Sie werden entsprechend ersetzt durch die "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde".

§ 55b

§ 55b

Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 55b EG ZGB (aufgehoben)

Die Melderechte und -pflichten werden neu in Art. 443 nZGB von Bundesrechts wegen bestimmt. In Ergänzung dazu werden mit dem kantonalen Recht zusätzliche Meldepflichten für Lehrpersonen und Schulleitungen statuiert. Sie werden weiter hinten in § 60a einheitlich für den Kindes- und Erwachsenenschutzbereich geregelt.

§ 55c

§ 55c
Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 55c EG ZGB (aufgehoben)

Neu weist Art. 311 Abs. 1 nZGB die Kindesschutzbehörde an, die elterliche Sorge zu entziehen. Die Kindesschutzbehörde wird von Amtes wegen tätig.

§ 55d

§ 55d
Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 55d EG ZGB (aufgehoben)

Die Gebühren für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung des Inventars des Kindesvermögens werden künftig von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, d.h. einer kantonalen Behörde ausgesprochen. Gemäss § 82 Abs. 1 lit. f KV setzt der Grosse Rat die dem Kanton und seinen Anstalten zukommenden Gebühren fest, soweit Gesetze nichts anderes vorsehen. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung hat der Grosse Rat das Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren (Gebührendekret) vom 23. November 1977 erlassen. Auch die Gebühren für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind über das Gebührendekret zu regeln.

§ 55e

§ 55e
¹ Zuständige Behörde für die Einrichtungen der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 ist das vom Regierungsrat bezeichnete Departement.
² Im Übrigen ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung die zuständige Behörde für die Bewilligung und die Aufsicht im Pflegekinderwesen (Art. 316 Abs. 1).
³ Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderats gemäss Absatz 2 beurteilt das vom Regierungsrat bezeichnete Departement. Dessen Entscheide können beim Obergericht, Abteilung Zivilgericht, angefochten werden.

Bemerkungen zu § 55e EG ZGB (geändert)

Den Anknüpfungspunkt für den neuen Absatz 2 bildet die Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977; PAVO). Die PAVO stützt sich auf Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 und befindet sich gegenwärtig in Revision.

Art. 316 Abs. 1 ZGB hält fest, dass die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle für Bewilligungserteilung und Aufsicht im Pflegekinderwesen zuständig ist. Im Kanton Aargau nimmt diese Aufgaben bisher der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde wahr. Mit der neuen Bestimmung von § 55e Abs. 2 ergeben sich keine Änderungen. Die Gemeinden haben keine neuen Aufgaben zu übernehmen. Sie sind weiterhin für das in der PAVO geregelte Pflegekinderwesen zuständig. Dies ist sinnvoll, denn so entstehen keine Lücken in der Zuständigkeit bis zur Neuregelung des Pflegekinderwesens durch den Bund. Wann die Neuregelung des Bundes in Kraft treten wird, ist offen. Wie die Neuregelung zudem inhaltlich ausgestaltet wird und welche Behörde für die Bewilligung und Aufsicht zuständig sein soll, sind Themen des derzeit laufenden zweiten Vernehmlassungsverfahrens des Bundes.

Zusätzlich zu den Bestrebungen des Bundes im Bereich der PAVO befasst sich das kantonale Projekt "Familienergänzende Kinderbetreuung" (Teilrevision des Sozial- und Präventionsgesetzes [SPG] vom 6. März 2001) mit Fragen aus diesem Themenbereich. Bei Vorliegen des Beschlusses des Bundesrates zur neuen Kinderbetreuungsverordnung wird die Bestimmung von § 55e Abs. 2 im vorliegenden oder einem separaten Projekt überprüft.

Mit § 55e Abs. 3 wird der bisherige Rechtsmittelweg nur insofern verändert, als dies aufgrund des Wegfalls der Bezirksämter ab 1. Januar 2013 notwendig ist. Auch diese Bestimmung wird zusammen mit Absatz 2 zu überprüfen sein.

C. Familiengemeinschaft

§ 57

§ 57 Abs. 1

¹ Anzeigen gemäss Art. 333 Abs. 3 ZGB sind bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen.

Bemerkungen zu § 57 Abs. 1 EG ZGB (geändert)

Art. 333 Abs. 3 ZGB verpflichtet das Familienhaupt dazu, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, wenn es selber nicht verhindern kann, dass ein Hausgenosse, der minderjährig oder urteilsunfähig ist, sich selbst oder anderen Schaden zufügt. Als zuständige Behörde wird nun neu die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet.

III. Abteilung

Der Erwachsenenschutz (anstelle: Die Vormundschaft)

A. Organisation (anstelle: Allgemeines)

§ 59

§ 59 [Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde]

¹ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Abteilung Familiengericht des Bezirksgerichts.

² Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Kammer des Obergerichts.

Bemerkungen zu § 59 EG ZGB

Wo das ZGB von einer Behörde spricht, bezeichnet das EG ZGB diese (§ 2 Abs. 1 EG ZGB). § 59 EG ZGB bezeichnet die Abteilung Familiengericht des Bezirksgerichts als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Als Aufsichtsbehörde bezeichnet Absatz 2 eine Kammer des Obergerichts. Nachdem im Verfahren bereits von Bundesrechts wegen die Schweizerische Zivilprozessordnung (CH-ZPO) vom 19. Dezember 2008 sinngemäss gilt (Art. 450f nZGB), erübrigt sich an dieser Stelle ein allgemeiner Hinweis auf das Verfahrensrecht.

§ 60

§ 60 [Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde]

Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde,

- a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat,
- b) in welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitskreises ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, oder
- c) in welcher die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bemerkungen zu § 60 EG ZGB

Der zivilrechtliche Wohnsitz bevormundeter Kinder und Volljähriger unter umfassender Beistandschaft befindet sich gemäss Bundesrecht am Sitz der KESB (vgl. Art. 25 Abs. 2 und 26 nZGB). An den zivilrechtlichen Wohnsitz sind Rechtsfolgen geknüpft, beispielsweise im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit, des Sozialhilferechts oder des Steuerrechts. Mit der Zusammenfassung der KESB auf einige wenige Standorte hätte dies zur Folge, dass sich der Wohnsitz dieser Personen einseitig auf wenige Gemeinden konzentriert. Es sind deshalb das Bundesrecht ergänzende kantonale Bestimmungen zu schaffen, damit einzelne Gemeinden weder einnahmenseitig bevorzugt noch ausgabenseitig belastet werden. Damit werden die bundesrechtlichen Vorschriften über den Wohnsitz nicht abgeändert. Vielmehr wird der Sitz der KESB dynamisch ausgestaltet, indem er mit dem Wohnsitz der betroffenen Personen verbunden wird (Buchstabe a) bzw. dem Aufenthaltsort der betroffenen Person folgt (Buchstaben b und c). Das bündnerische Recht enthält bereits seit längerem eine entsprechende vom Bund genehmigte Bestimmung (Art. 45 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Graubünden vom 12. Juni 1994).

Buchstabe a legt fest, dass als Sitz der KESB im Fall der ursprünglichen Anordnung einer Vormundschaft oder umfassenden Beistandschaft die Gemeinde gilt, in welcher die betroffene Person in diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz hat.

Buchstabe b behandelt Fälle, in denen eine hilfsbedürftige Person in eine andere Gemeinde umziehen möchte, für welche die gleiche KESB zuständig ist. Beispiel: Eine in Baden wohnhafte Person ist durch die für die Region Baden zuständige KESB unter umfassende Bei-

standschaft gestellt worden. Diese Person möchte nun von Baden nach Wettingen umziehen. Die KESB hält dies für sinnvoll und stimmt dem Wohnortswechsel zu. Da die Person sich immer noch im Zuständigkeitsbereich derselben KESB aufhält, braucht die Beistandschaft nicht auf eine andere KESB übertragen zu werden. Mit der vorgesehenen Bestimmung wechselt aber der zivilrechtliche Wohnsitz dieser Person nach Wettingen, da die KESB für diese Massnahme gemäss Buchstabe b ihren Sitz neu in Wettingen hat. Ohne diese Bestimmung würde der zivilrechtliche Wohnsitz in Baden bleiben, auch wenn sich die betroffene Person mit der Absicht dauernden Verbleibens in Wettingen aufhält.

Schliesslich werden in Buchstabe c Fälle geregelt, in denen vorher eine andere KESB – sei es in einem anderen Kanton oder im Kanton Aargau – zuständig war. Durch den Wohnortswechsel wird neu eine KESB im Kanton Aargau (oder eine andere KESB im Kanton Aargau) zuständig. Beispiele: Ein bevormundetes Kind, das in Basel (Variante: in Bremgarten) wohnt, zieht nach Suhr. Die zuständige baslerische KESB (Variante: die für die Region Bremgarten zuständige KESB) stimmt dem Wohnortswechsel zu und ersucht die für den Bezirk Aarau zuständige KESB um Übernahme der Beistandschaft. Gemäss der Regelung in Buchstabe c hat die bevormundete Person neu Wohnsitz in Suhr.

In Absatz 2 des geltenden § 60 geht es um allfällige Kompetenzen, welche neben der generell zuständigen Wohnsitzgemeinde allenfalls der Heimatgemeinde zukommen. Im neuen Recht ist diese Frage in Art. 442 Abs. 4 nZGB geregelt. Die Kantone können die Behörde am Heimatort für zuständig erklären, sofern die Sozialhilfe-Zuständigkeit ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt. Das aargauische Sozialhilferecht enthält keine Zuständigkeit der Heimatbehörde. Absatz 2 von § 60 kann deshalb gestrichen werden.

A^{bis}. Verfahren (neu)

§ 60a

§ 60a [Meldepflicht]

Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sowie Lehrpersonen und Schulleitungen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

Bemerkungen zu § 60a EG ZGB

Eine Meldepflicht (im Gegensatz zu einem Melderecht) besteht gemäss Art. 443 Abs. 2 nZGB für diejenigen Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer schutzbedürftigen Person Kenntnis erhalten. In § 60a wird diese Meldepflicht konkreter gefasst. Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden werden für meldepflichtig erklärt. Ausdrücklich erwähnt werden die Lehrpersonen und Schulleitungen. Damit wird die Meldepflicht auch auf Lehrpersonen und Schulleitungen an privaten Schulen ausgedehnt.

Das neue Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 enthält in § 21 für den Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes ein Melderecht von Ärztinnen und Ärzten und weiteren in Berufen des Gesundheitswesens tätigen Personen.

§ 60b

§ 60b [Einzelzuständigkeiten]

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident beziehungsweise die Stellvertretung entscheiden in Einzelzuständigkeit über vorsorgliche Massnahmen.

² In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

- a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgericht (134 Abs. 1),
- b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (134 Abs. 3 und 287),
- c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO] vom 19. Dezember 2008),
- d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (265 Abs. 3),
- e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (265a Abs. 2),
- f) Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (298 Abs. 3),
- g) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (298a Abs. 1),
- h) Ernennung des Beistands zur Vaterschaftsabklärung (309 Abs. 1),
- i) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (318 Abs. 3 und 322 Abs. 2),
- k) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (318 Abs. 2),
- l) Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (320 Abs. 2),
- m) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (544 Abs. 1^{bis}).

³ In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

- a) Abklärung, ob ein Vorsorgeauftrag besteht, und Prüfung des Vorsorgeauftrags (363 Abs. 1 und 2),
- b) Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (364),
- c) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (367),
- d) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (374 Abs. 3),
- e) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (381 Abs. 2 und 3, 382 Abs. 3),
- f) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (405 Abs. 2 und 3),
- g) Prüfung der Rechnung und des Berichts (415 Abs. 1 und 2, 425 Abs. 2),
- h) Vollstreckungsverfügung (450g),
- i) Information über das Bestehen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes und Gewähren des Akteneinsichtsrechts (451 Abs. 2 und 449b),
- k) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (553 Abs. 1),
- l) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (442 und 444),
- m) Antragstellung zum Strafantrag (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937).

Bemerkungen zu § 60b EG ZGB

Gemäss Art. 440 Abs. 2 nZGB fällt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Entscheide mindestens in einer Dreierbesetzung, wobei die Kantone für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen können. Das aargauische Gerichtsmodell sieht für das Kollegialgericht ordentlicherweise eine Dreierbesetzung vor. § 60b listet abschliessend diejenigen Geschäfte auf, welche in Einzelzuständigkeit erledigt werden können.

§ 60c

§ 60c [Verfahrensart]

Auf alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle ist das summarische Verfahren gemäss den Art. 248 ff. ZPO anwendbar.

Bemerkungen zu § 60c EG ZGB

Gemäss Art. 450f nZGB gilt vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sinngemäss die CH-ZPO, wenn der Kanton nichts anderes vorsieht. Die Kantone müssen sich allerdings an die bundesrechtlichen Minimalvorgaben halten. Vorbehalten sind deshalb im Sinne eines gesamtschweizerisch vereinheitlichten Standards Spezialnormen über Verfahrensgrundsätze, vorsorgliche Massnahmen, Anhörung, Mitwirkung usw. Derartige bundesrechtliche Verfahrensvorschriften wollen den Rechtsschutz sicherstellen; sie dienen der Durchsetzung des materiellen Rechts (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, Bundesblatt [BBl] 2006 7001 7196 [nachfolgend: Botschaft], S. 7021 f.; Urs Vogel/Diana Wyder, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Zeitschrift für Vormundschafswesen [ZVW 2009], S. 73 ff., 78). Abgesehen davon überlässt es das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aber grundsätzlich dem kantonalen Recht, wie das Verfahren vor der KESB und der Beschwerdeinstanz geregelt wird.

Für das Gerichtsmodell soll im Kanton Aargau in allen Instanzen, d.h. auch im Beschwerdeverfahren, die CH-ZPO zur Anwendung gelangen. Nachdem die CH-ZPO in den allermeisten Fällen auf ein kontradiktorisches Verfahren ausgerichtet ist, in dem eine Partei gegen eine andere klagt, bedarf es für das Verfahren in Bezug auf den Kindes- und Erwachsenenschutz gewisser Ergänzungen. Dazu gehört auch die Wahl der Verfahrensart. Es gelten diesbezüglich die Vorschriften zum summarischen Verfahren gemäss den Art. 248 ff. CH-ZPO. Das summarische Verfahren zeichnet sich aus durch seinen raschen Ablauf, was sich insbesondere in verkürzten Fristen, teilweise auch in Beweisbeschränkungen (vgl. Art. 254 CH-ZPO) zeigt (Stephan Mazan, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2010, N 1 vor Art. 248-256). Die Vorschriften zum summarischen Verfahren gelten auch im Beschwerdeverfahren. Das bedeutet, dass es gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b CH-ZPO keinen Fristenstillstand zu beachten gilt.

§ 61

§ 61 [Beiladung]

¹Die instruierende Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte von Amtes wegen oder auf Antrag zum Verfahren beiladen, wenn diese durch den Ausgang des Verfahrens in eigenen Interessen berührt werden könnten.

² Beigeladene haben Parteistellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Über die Anträge der ursprünglichen Parteien können sie nicht hinausgehen, die Verfügung über den Streitgegenstand steht ihnen nicht zu. Mit der Beiladung wird der Entscheid auch für die Beigeladenen verbindlich.

³ Verzichteten Beigeladene auf eine aktive Teilnahme am Verfahren, tragen sie keine Kosten.

Bemerkungen zu § 61 EG ZGB

Wie soeben erläutert (vgl. oben § 60c), ist die anwendbare CH-ZPO in der Regel auf ein Zweiparteienverfahren ausgerichtet, bei dem eine Privatpartei gegen eine andere klagt. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist die Ausgangslage aber häufig eine andere. Vor allem dort, wo die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen handelt, ist sie darauf angewiesen, bestimmen zu können, wer am Verfahren teilzunehmen hat bzw. wem gegenüber ihr Entscheid Geltung beansprucht. Beispielsweise kann es in Verfahren zur Bestimmung der vertretungsberechtigten Person bei medizinischen Massnahmen vorkommen, dass mehrere Personen sich über die Vertretungsbefugnis streiten. In diesem Fall muss es möglich sein, dass das Gericht alle Streitenden in das Verfahren einbindet, so dass der Entscheid alle verpflichtet: Eine Person wird als vertretungsbefugt bezeichnet und den anderen wird damit untersagt, sich als vertretungsbefugt auszugeben. Um dies zu ermöglichen, wird die Möglichkeit der Beiladung vorgesehen, die in der CH-ZPO nicht enthalten ist. Die Definition der Beiladung lehnt sich an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 an.

§ 62

§ 62 [Parteien]

Im erstinstanzlichen Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Partei,

- a) wer durch Gesuch ein Verfahren einleitet,
- b) gegen wen ein Verfahren eingeleitet wird,
- c) Dritte, die sich am Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligen,
- d) wer beigeladen ist.

Bemerkungen zu § 62 EG ZGB

Ebenso wie die Beiladung findet die Definition der Parteien ihr Vorbild im VRPG. § 62 definiert, wer am Verfahren als Partei beteiligt sein kann. Die Parteistellung hat Konsequenzen in Bezug auf die Verfahrensrechte und -pflichten, wie rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Anspruch auf Kostenersatz, Pflicht zur Kostentragung und dergleichen.

Gemäss lit. a wird Partei, wer ein Gesuch stellt. Das kann im Kindesschutz bspw. die Person sein, die einen Unterhaltsvertrag zur Genehmigung einreicht (Art. 287 ZGB) oder die Regelung des persönlichen Verkehrs mit dem Kind verlangt, für das sie nicht sorgeberechtigt ist (Art. 275 ZGB). Im Erwachsenenschutz kann gemäss lit. a Partei werden, wer bspw. an die Erwachsenenschutzbehörde gelangt, damit diese dafür sorgt, dass einer Patientenverfügung nachgelebt wird (Art. 373 nZGB). Lit. b stellt den typischen Fall der Anordnung einer Beistandschaft (Art. 389 nZGB) dar. Der Dritte, der sich mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligt (lit. c), kann natürlich nicht ein beliebiger Dritter sein, sondern immer nur jemand, der

einen materiellen Bezug zur Angelegenheit hat; ein rechtliches Interesse an der Streitsache ist nötig. Die Frage, ob ein Dritter berechtigt ist, sich einzumischen, ist als eine Prozessvoraussetzung vorab zu prüfen. Als Beispiel ist eine von mehreren Personen zu nennen, die sich um die Vertretungsberechtigung gemäss Art. 378 nZGB bemüht. Schliesslich wird gemäss lit. d Partei, wer beigeladen wird (vgl. oben § 61).

§ 62a

§ 62a [Vertretung]

In den erstinstanzlichen Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht können sich die Beteiligten durch Personen nach freier Wahl verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen nötig ist, vertreten lassen.

Bemerkungen zu § 62a EG ZGB

Die berufsmässige Vertretung ist im Zivilprozess den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten (Art. 68 Abs. 2 lit. a CH-ZPO). Vor der KESB soll es für Betroffene jedoch im erstinstanzlichen Verfahren zulässig sein, sich von Personen nach freier Wahl (z.B. Verwandten, Vertreterinnen und Vertretern von Pro Infirmis, Pro Juventute oder Pro Senectute) verbeiständen und allenfalls vertreten zu lassen. Das wird mit dieser Sonderbestimmung ermöglicht. Wird der betroffenen Person ein Verfahrensbeistand gemäss Art. 314a^{bis} oder 449a nZGB beigeordnet (vgl. nachstehend § 62b), fällt die Vertretung durch eine Person nach freier Wahl jedoch dahin, da nicht zwei Vertreterinnen oder Vertreter vor der KESB auftreten sollen. Die Vertretung vor den Beschwerdeinstanzen hingegen ist den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten.

§ 62b

§ 62b [Verfahrensbeistandschaft]

¹ Die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand (146, 314a^{bis}, 449a) wird nach dem üblichen Berufsansatz oder, wenn es sich um eine ordentliche Beiständin oder einen ordentlichen Beistand handelt, nach den Regelungen über die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände entschädigt.

² Handelt es sich bei der Verfahrensbeiständin oder dem Verfahrensbeistand um eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, kommen die Regelungen über die Entschädigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwendung.

Bemerkungen zu § 62b EG ZGB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet gestützt auf das ZGB wenn nötig die Vertretung der betroffenen Person im Prozess an und bezeichnet als Verfahrensbeiständin oder -beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person (Art. 314a^{bis}, 449a nZGB). Betroffen sind alle Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz in erster und zweiter Instanz. Sache des kantonalen Rechts ist es lediglich, die Höhe der Entschädigung dieser Verfahrensbeiständinnen und -beistände zu regeln (Botschaft, S. 7082). Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Verfahrensbeistandschaft, die das Gericht nach Art. 146 ZGB anordnet. Es erscheint angemessen, die Verfahrensbeiständinnen und -beistände nach ihren üblichen Berufsansätzen zu entschädigen, damit sich genügend qualifizierte Personen für diese Aufgabe finden. Nimmt eine Person an einem Verfahren teil, die ohnehin, d.h. auch ausserhalb des Verfahrens, verbeiständet ist, kann auch die ordentliche Beiständin oder der

ordentliche Beistand die Rolle der Verfahrensbeiständin bzw. des Verfahrensbeistandes übernehmen. Die Entschädigung von Vormund und Beistand ist nach geltendem Recht in der Verordnung über das Vormundchaftswesen vom 16. Februar 1994 geregelt. Künftig wird die Entschädigung der ordentlichen Beiständigen und Beistände ebenfalls in einer Verordnung zu regeln sein (vgl. unten § 67 Abs. 3 nEG ZGB). Soweit es sich bei der Verfahrensbeiständin bzw. dem Verfahrensbeistand um eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt handelt, finden sich deren übliche Berufsansätze im Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987.

§ 63

§ 63 [Abklärungen]

¹ Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Bemerkungen zu § 63 EG ZGB

Zu den Abklärungen kann grundsätzlich auf die Ausführungen im Anhörungsbericht, Ziffer 6, verwiesen werden.

Abs. 1

Die KESB zieht gemäss Art. 446 Abs. 2 nZGB die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. In Konkretisierung dieser Bestimmung regelt Absatz 1, dass im Kanton Aargau grundsätzlich nach wie vor die Gemeinden die entsprechenden Abklärungen durchführen sollen. Neu ist, dass sie nicht mehr von sich aus, sondern im Rahmen eines von der KESB geführten Verfahrens und in deren Auftrag tätig werden. Daneben kann jedoch auch die KESB Sachverhaltsabklärungen vornehmen. Dies wird dann der Fall sein, wenn es erforderlich ist, dass sie von Tatsachen unmittelbar Kenntnis erhält oder aus anderen wichtigen Gründen, bspw. bei Dringlichkeit.

Die Sachverhaltsabklärungen werden je nach Fragestellung bzw. je nach Auftrag der KESB unterschiedlichen Aufwand verursachen. Sie können summarischer Art sein, indem die Gemeinde einen Amtsbericht erstellt. Die Informationen für einen Amtsbericht (zivilrechtlicher Wohnsitz, Anzahl Personen im Haushalt, finanzielle Verhältnisse) lassen sich in der Regel direkt auf der Gemeindeverwaltung oder bei der betroffenen Person selbst oder bei Dritten (bspw. bei Schulen) erheben. Sozialberichte bestehen demgegenüber in der systematischen Informationssammlung und enthalten eine Beschreibung, Erklärung und Bewertung der Lebenssituation der betroffenen Personen. Die Kosten dieser Abklärungen tragen weiterhin die Gemeinden.

Abs. 2

Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind von Bundesrechts wegen zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Nötigenfalls ordnet die KESB die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an (Art. 448 Abs. 1 nZGB). Konkretisierend hält Absatz 2 fest, dass die Mitwirkungspflicht der Beteiligten auch das Recht der KESB enthält, von den Gemeinden eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten zu verlangen. Führen die Nachbesserungen innert nützlicher Frist nicht zum gewünschten Resultat, kann die KESB auf Kosten der Gemeinden zur Ersatzvornahme schreiten. In der Regel wird sie eine geeignete Behörde oder eine Drittperson damit beauftragen. Die Ersatzvornahme ist der Gemeinde auch bei Dringlichkeit vorgängig mitzuteilen. Die Gemeinde kann gegen die Ersatzvornahme mit Beschwerde ans Obergericht gelangen (vgl. Art. 450 nZGB).

Abs. 3

Die im Bereich der Abklärungen erforderlichen Einzelheiten wird der Regierungsrat in einer Verordnung regeln.

§ 64

§ 64 [Einbezug der Gemeinde]

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Gemeinde vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn sie durch eine geplante Massnahme in ihren Interessen, insbesondere finanzieller Art, wesentlich berührt werden könnte. Die Gemeinde wird dadurch nicht zur Verfahrenspartei.

² Der Gemeinde ist Akteneinsicht zu gewähren. Die Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, unterstehen der Verschwiegenheitspflicht (451).

³ Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeinde nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Bemerkungen zu § 64 EG ZGB

Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, den Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, wenn sie von einer geplanten Massnahme in ihren Interessen wesentlich berührt werden könnten. In der Praxis werden die Gemeinden etwa zu begrüssen sein, wenn es um langfristige Platzierungen von schutzbedürftigen Kindern oder Jugendlichen geht, was mit erheblichen Kostenfolgen verbunden ist. Es ist gerade in derartigen Fällen sachgerecht, dass die betroffene Gemeinde Stellung nehmen kann. Sie wird dadurch jedoch nicht zur Verfahrenspartei. Die Einräumung einer Parteistellung im Verfahren ist gemäss dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Peter Breitschmid vom 30. August 2010 angesichts der abschliessenden Regelung im Bundesrecht denn auch unzulässig. Grundsätzlich entfällt deshalb für die Gemeinden auch die Möglichkeit, einen Entscheid der KESB weiterzuziehen. Es ist den Gemeinden aber unbenommen, der KESB auch unaufgefordert eine Stellungnahme einzureichen, die sie im Rahmen der Officialmaxime berücksichtigen wird.

Abs. 2

Die Persönlichkeitsrechte der schutzbedürftigen Personen sind zu wahren. In diesem Sinn wird in Absatz 2 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der

Gemeinden, denen Akteneinsicht gewährt wird, um das Anhörungsrecht gemäss Absatz 1 auszuüben, ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 451 nZGB unterstehen.

Abs. 3

Dringende Verfahren dürfen durch die Gewährung eines Anhörungsrechts nicht verzögert werden. Ist Gefahr im Verzug, soll die Anhörung der Gemeinden deshalb nachträglich erfolgen dürfen.

§ 64a

§ 64a [Anhörung]

Die betroffene Person wird unter Vorbehalt von Art. 447 Abs. 2 ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.

Bemerkungen zu § 64a EG ZGB

Das Bundesrecht statuiert in Art. 447 Abs. 1 nZGB eine allgemeine Pflicht der KESB zur persönlichen Anhörung der betroffenen Person. Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Anhörung sind zulässig, sofern diese nach den gesamten Umständen als unverhältnismässig erscheint. Gemäss Art. 447 Abs. 2 nZGB muss die KESB im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung die betroffene Person in der Regel als Kollegium anhören.

§ 64a hält konkretisierend fest, dass die Anhörung unter Vorbehalt der fürsorgerischen Unterbringung auch durch ein einzelnes Mitglied der KESB erfolgen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Person über die nötige Fachkenntnis verfügt. Dies trifft sowohl auf die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten als auch auf die Fachrichterinnen und -richter zu.

§ 65

§ 65 [Protokoll]

Von der Unterzeichnung des Protokolls durch die Parteien und die Zeuginnen oder Zeugen kann abgesehen werden.

Bemerkungen zu § 65 EG ZGB

Die CH-ZPO regelt in Art. 235 die allgemeinen Protokollierungspflichten. Art. 235 CH-ZPO hält fest, dass über jede Verhandlung ein Protokoll geführt werden muss. Dieses enthält insbesondere den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Zusammensetzung des Gerichts, die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertretungen, die Rechtsbegehren, Anträge und Prozesserkklärungen der Parteien, die Verfügungen des Gerichts sowie die Unterschrift der protokollführenden Person. Das Protokoll über die Ausführungen tatsächlicher Natur hat zudem kein Wortprotokoll zu sein; ein Sinnprotokoll genügt. In Art. 176 und 193 CH-ZPO werden diese Vorschriften im Hinblick auf die Befragung der Parteien und der Zeugen und Zeuginnen verschärft, indem diesen ihre Aussagen während der Verhandlung vorgelesen und von ihnen unterzeichnet werden müssen. § 65 soll den Behörden ermöglichen, von einer Unterzeichnung durch die Parteien und die Zeuginnen und Zeugen abzusehen. Dies ist insofern geboten, als die Protokollierungsvorschriften der Zivilprozessordnung für das Verfahren vor

den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in vielen Fällen zu weit gehen. In gewissen Fällen, beispielsweise im Verfahren auf Errichtung einer Beistandschaft, sollte die Zusammenarbeit aller Beteiligten (betroffene Person, Beistand oder Beiständin, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) im Vordergrund stehen. In diesen Fällen sind die strikten Formvorschriften des gewöhnlichen Zivilprozesses eher hinderlich, denn hilfreich. Zudem sind viele der betroffenen Personen, bspw. Demenzkranke oder solche in fürsorgerischer Unterbringung, nicht in der Lage, ihre Aussagen zu unterzeichnen.

Die Bestimmung betreffend das Absehen von der Unterzeichnung des Protokolls durch die Parteien und Zeugen oder Zeuginnen soll nicht nur im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelten, sondern auch im Beschwerdeverfahren. Dies ist vor allem bedeutsam im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung.

§ 65a

§ 65a [Rechtsschutz; Rechtsmittelinstanz]

Die Abteilung Zivilgericht des Obergerichts beurteilt unter Vorbehalt von § 67q Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Bemerkungen zu § 65a EG ZGB

Das Obergericht soll – wie nach heute geltendem Recht (§ 2 Abs. 2 lit. c EG ZGB) – Beschwerdeinstanz bleiben. Zuständig ist die Abteilung Zivilgericht des Obergerichts. Für den Bereich der fürsorgerischen Unterbringung dagegen wird – ebenfalls wie bisher – das Verwaltungsgericht als Abteilung des Obergerichts als letztinstanzliche kantonale Rechtsmittelinstanz tätig sein.

A^{ter}. Mandatsführung (neu)

§ 66

§ 66 [Pflichten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde]

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt im Einzelfall sowohl die Berufsbeiständinnen und -beistände als auch die privaten Beiständinnen und Beistände.

² Sie ist verantwortlich für die fachliche Führung, Instruktion und Unterstützung der Beiständinnen und Beistände.

Bemerkungen zu § 66 EG ZGB

§ 66 regelt neu Rechte und Pflichten der KESB gegenüber den Beiständinnen und Beiständen. In Konkretisierung von Art. 400 Abs. 1 nZGB verdeutlicht Absatz 1 von § 66 zum einen, dass sowohl die Berufsbeiständinnen und -beistände als auch die privaten Beiständinnen und Beistände durch die KESB ernannt werden. Zum anderen wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine Ernennung *im Einzelfall* handelt. Demgegenüber wird es gemäss der vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen den KESB und den Gemeinden letzteren obliegen, vorgängig für geeignete Berufsbeiständinnen und -beistände zu sorgen und diese anzustellen. Berufsbeiständinnen und -beistände sollen im Kanton Aargau somit durch die KESB im konkreten Fall ernannt, jedoch von den Gemeinden angestellt werden. Absatz 1 verdeutlicht

(in Verbindung mit § 67) diese spezielle Zuständigkeitsordnung im Kanton Aargau (vgl. unten § 67).

Da die KESB die Beiständinnen und Beistände nicht anstellt, sondern im Einzelfall ernennt, ist sie wohl für deren fachliche, nicht aber für die personelle und administrative Führung zuständig. Absatz 2 bringt die auf die fachliche Führung beschränkten Kompetenzen gegenüber den Beiständinnen und Beiständen zum Ausdruck und unterstreicht, dass damit die Pflicht und das Recht zu deren fachlicher Unterstützung verbunden ist.

§ 67

§ 67 [Pflichten der Gemeinden]

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass genügend geeignete Beiständinnen und Beistände zur Verfügung stehen. Sie schlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf deren Ersuchen hin geeignete Personen vor.

² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Anforderungen an die Beiständinnen und Beistände durch Verordnung.

³ Der Regierungsrat regelt Ablage und Prüfung der Rechnungen sowie die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände durch Verordnung.

Bemerkungen zu § 67 EG ZGB

Abs. 1

§ 67 enthält neu Bestimmungen über die Aufgaben der Gemeinden gegenüber den Beiständinnen und Beiständen. Es obliegt den Gemeinden, für genügend geeignete Beiständinnen und Beistände zu sorgen. Diese stehen nur mit den Gemeinden, nicht mit den KESB, in einem Vertragsverhältnis. Sie werden aber im konkreten Fall von den KESB ernannt (vgl. Erläuterungen zu § 66). Mit der Pflicht der Gemeinden zur Rekrutierung von genügend geeigneten Beiständinnen und Beiständen ist die Pflicht verbunden, die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2

Die fachlichen Anforderungen an die Beiständinnen und Beistände wird der Regierungsrat gemäss Absatz 2 in einer Verordnung zu regeln haben. Die Bestimmung bezieht sich, wie auch Absatz 1, sowohl auf die privaten als auch auf die beruflichen Beiständinnen und Beistände.

Abs. 3

Neu hat nicht mehr der Regierungsrat, sondern der Bundesrat Regelungen über die Aufbewahrung und Anlage des Vermögens der verbeiständeten Personen zu treffen (Art. 408 Abs. 3 nZGB). Zum Erlass von Bestimmungen über die Ablage und Prüfung der Rechnungen sind die Kantone nach wie vor zuständig. Die bisher in § 66 Abs. 1 enthaltene Bestimmung ist deshalb entsprechend zu modifizieren. Schliesslich ist nach geltendem Bundesrecht für den Erlass von Bestimmungen über die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände der Regierungsrat zuständig (Art. 425 Abs. 1 und 2 ZGB). Neu bestimmt Art. 404 Abs. 4 nZGB, dass die Kantone die Entschädigung und den Spesenersatz regeln, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können. Es erscheint sachgerecht,

dass wie bisher der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen erlässt. Die entsprechende Gesetzgebungskompetenz ist deshalb an ihn zu übertragen.

Da inskünftig nicht mehr die Gemeinden für die Prüfung der Rechnungen zuständig sind, werden zudem die entsprechenden Bestimmungen im Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret) vom 28. Oktober 1975 zu streichen sein.

B. Fürsorgerische Unterbringung (anstelle: Fürsorgerische Freiheitsentziehung)

§ 67a

§ 67a [Zuständigkeit bei Zurückbehaltung]

¹ In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte als ärztliche Leitung (427 Abs. 1).

² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung kann eine freiwillig eingetretene Person nur mittels eines Unterbringungsentscheids am Verlassen der Einrichtung gehindert werden.

Bemerkungen zu § 67a EG ZGB (geändert)

Aus Art. 426 nZGB ergibt sich, dass bei einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) stets zu prüfen ist, ob die nötige Behandlung oder Betreuung einer Person nicht anders erfolgen kann. Dies entspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip. § 67a ist deshalb überflüssig und kann durch eine Zuständigkeitsbestimmung ersetzt werden, deren Thematik bisher Bestandteil von § 67b war.

Abs. 1

Es wird konkretisiert, welche Ärztinnen und Ärzte als in leitender Stellung tätig betrachtet werden. Es sind dies in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte sowie – in Alters- und Pflegeheimen mit ärztlicher Versorgung – die Heimärztinnen und Heimärzte. In der Praxis ist klar definiert, welche Funktion jener einer diensthabenden Kaderärztin resp. eines diensthabenden Kaderarztes entspricht. Es sind dies die Oberärztinnen und -ärzte sowie höhere Chargen. Um klarzustellen, dass die Heimärztinnen und -ärzte ebenfalls Kaderpersonen sind, wird dies im Gesetzestext entsprechend konkretisiert. Als Heimärztin und -arzt wird betrachtet, wer mit der Einrichtung derart verbunden ist, dass ihr oder ihm eine besondere Stellung mit erhöhter Verantwortung zukommt. Der Heimarzt ist entweder bei der Einrichtung angestellt, durch eine Verfügung eingesetzt oder vertraglich mit ihr verbunden.

Zur Vereinfachung der Abläufe kann der Kanton vorgedruckte Formulare (inkl. Rechtsmittelbelehrung) zur Verfügung stellen. Dies gilt auch bezüglich der ärztlichen Unterbringung (§ 67d), der medizinischen Zwangsmassnahmen bei psychischen Störungen (§ 67e), der Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer FU (§ 67f) sowie der Anordnung der Nachbetreuung (§ 67l) und ambulanter Massnahmen (§ 67m).

Abs. 2

Verfügt die Einrichtung nicht über eine ärztliche Leitung, so bedarf es für die Zurückbehaltung eines vollstreckbaren Unterbringungsentscheids. Die Zuständigkeit richtet sich, falls

nicht die KESB einen Unterbringungsentscheid erlässt, nach Art. 429 nZGB (vgl. unten § 67c).

§ 67b

§ 67b [Vorsorglich angeordnete Unterbringung]

Über die vom zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als vorsorgliche Massnahme angeordnete fürsorgerische Unterbringung entscheidet die Behörde in ordentlicher Besetzung spätestens innert 96 Stunden seit dem Entzug der Bewegungsfreiheit definitiv.

Bemerkungen zu § 67b EG ZGB (geändert)

Vorsorgliche Massnahmen können in Einzelzuständigkeit angeordnet werden. Falls keine Einzelzuständigkeit zum Endentscheid besteht, sind die vorsorglich angeordneten Massnahmen nur von vorläufiger Dauer und bedürfen daher eines ordentlichen Entscheids der KESB.

Im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung können die Pikett-Fälle im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen in Einzelkompetenz behandelt werden. Diese Vorgehensweise kommt etwa in Frage in dringlichen Fällen, die sich bspw. an einem Wochenende ereignen. Diesfalls muss die für das Pikett zuständige Person sofort einen Entscheid fällen können. Dabei hat das KESB-Mitglied als besonders ermächtigte Beamtin resp. als besonders ermächtigter Beamter im Sinne von § 23 Abs. 1 KV die betroffene Person innert 24 Stunden anzuhören, wenn dieser bereits die Bewegungsfreiheit entzogen wurde. Sind die Voraussetzungen von Art. 426 nZGB erfüllt, hat das zuständige Mitglied der KESB die fürsorgerische Unterbringung als vorsorgliche Massnahme anzuordnen. Anschliessend soll die KESB als Gesamtbehörde innerhalb von weiteren 72 Stunden die Anordnung der vorsorglichen Massnahme überprüfen und einen (ordentlichen) Entscheid fällen.

Die zeitliche Befristung, innert welcher ein ordentlicher Entscheid vorliegen muss, rechtfertigt sich deshalb, weil es um eine Freiheitsbeschränkung geht, die Analogien aufweist zur Untersuchungs- und Ausschaffungshaft. So sieht bspw. das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005 in Art. 80 Abs. 2 eine 96-Stunden-Frist zur Überprüfung der Ausschaffungshaft vor. Nach der ab 1. Januar 2011 geltenden Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ist innert 48 Stunden seit der Festnahme die Anordnung der Untersuchungshaft zu beantragen, wobei das Zwangsmassnahmengericht spätestens nach weiteren 48 Stunden einen Entscheid zu fällen hat. Folglich kann es maximal 96 Stunden ab der Festnahme dauern, bis ein Entscheid vorliegt. Es erscheint daher angemessen, der Behörde für die Anhörung und die Überprüfung insgesamt 96 Stunden seit dem Entzug der Bewegungsfreiheit einzuräumen.

§ 67c

§ 67c [Zuständigkeit bei ärztlicher Unterbringung]

Jede kantonale Amtsärztin und jeder kantonale Amtsarzt und, wenn Gefahr im Verzug ist, die im Kanton niedergelassenen, zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, die Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte der überwei-

senden Einrichtung können eine fürsorgliche Unterbringung für längstens sechs Wochen anordnen (429).

Bemerkungen zu § 67c EG ZGB (geändert)

Jede kantonale Amtsärztin und jeder kantonale Amtsarzt soll befugt sein, eine FU anzuordnen. Nach geltendem Recht ist jene Amtsärztin oder jener Amtsarzt für die Einweisung zuständig, die oder der im Wohnsitzbezirk der betroffenen Person tätig ist. Nach neuem Recht wird die örtliche Zuständigkeit somit ausgedehnt auf alle im Kanton Aargau tätigen Amtsärztinnen und Amtsärzte.

Auch soll weiterhin eine ärztliche Einweisungskompetenz bestehen, falls Gefahr im Verzug ist. In diesen Fällen sind einerseits alle im Kanton Aargau niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, welche zur Berufsausübung berechtigt sind, für die Anordnung einer FU zuständig. Andererseits soll den Kaderärztinnen und -ärzten eines Spitals sowie den Heimärztinnen und -ärzten (vgl. zu deren besonderen Stellung die Erläuterungen zu § 67a) einer anderen Einrichtung aus praktischen Gründen die Kompetenz zukommen, ihre Patientinnen und Patienten, welche sich bisher freiwillig in der Einrichtung aufgehalten haben und somit noch nicht unter einer FU stehen, bei Gefahr im Verzug in eine geeignete Einrichtung mittels FU-Entscheid überweisen zu können (bspw. wenn Patient/in nach erfolgter Operation akut suizidal wird und gegen ihren/seinen Willen in die psychiatrische Klinik eingewiesen werden muss). Diese Kompetenz gilt jedoch nur für die Einweisung in eine andere als die eigene Einrichtung, was mit dem Begriff "überweisen" klargestellt werden soll. Eine Einweisung in die eigene Klinik fällt infolge möglicher Interessenskonflikte ausser Betracht.

Eine Verkürzung der sechswöchigen Frist ist kantonalrechtlich nicht vorgesehen, weshalb die ärztliche Unterbringung in einer Einrichtung für maximal sechs Wochen zulässig ist. Dies gilt auch für die bei Gefahr im Verzug zuständigen Ärztinnen und Ärzte, insofern ist diesbezüglich keine "Nachbesserung" durch Amtsärztinnen und Amtsärzte notwendig, wie dies bisher nach § 67c der Fall war.

§ 67d

§ 67d [Verfahren bei ärztlicher Unterbringung]

¹ Ein Exemplar des ärztlichen Unterbringungsentscheids ist der betroffenen Person, der Einrichtung, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen zu lassen.

² Im Fall einer aus ärztlicher Sicht notwendigen Verlängerung der Unterbringung hat die Einrichtung den entsprechenden Antrag zusammen mit den Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der sechswöchigen Frist gemäss § 67c einzureichen.

³ Wird innert der sechswöchigen Frist gemäss § 67c eine ärztliche Einweisung oder eine Ablehnung der Entlassung durch die Einrichtung in einem gerichtlichen Verfahren überprüft und bestätigt, erübrigt sich ein Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 429 Abs. 2 ZGB.

⁴ Liegt ein gerichtliches Urteil im Sinne von Absatz 3 vor, ist bis zum Ablauf von sechs Wochen ab dem ärztlichen Unterbringungsentscheid die Einrichtung und danach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung der betroffenen Person zustän-

dig. Die betroffene Person wird mit dem gerichtlichen Urteil schriftlich darüber informiert, welche Stelle in welchem Zeitraum für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs zuständig ist.

Bemerkungen zu § 67d EG ZGB (geändert)

Das Vorgehen bei Notwendigkeit einer psychiatrischen Begutachtung wird neu durch Art. 449 nZGB geregelt. § 67d wird dadurch inhaltlich abgedeckt, weshalb er durch eine neue Bestimmung ersetzt werden kann.

Abs. 1

Art. 430 Abs. 4 nZGB wird dahingehend ergänzt, dass ein Exemplar des ärztlichen Unterbringungsentscheides neben der betroffenen Person und der Einrichtung auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen ist, damit diese ihre Funktion in Bezug auf die Verlängerung der ärztlichen Unterbringung oder ihre Mitwirkungsfunktion bei der Nachbetreuung wahrnehmen kann. Auch die Beiständin oder der Beistand ist über die Einweisung zu informieren, weil gerade beim Eintritt in eine Einrichtung die Zusammenarbeit zwischen Beiständen und Institutionen für die Übermittlung von Informationen wichtig ist. Ist der Einrichtung nicht bekannt, ob eine Beistandschaft besteht, hat sie der KESB, zusammen mit der Übermittlung des Unterbringungsentscheids, eine entsprechende Meldung zu erstatten, damit diese die allfällige Beiständin oder den allfälligen Beistand avisieren kann.

Im Zusammenhang mit Art. 430 Abs. 1 nZGB ist zu beachten, dass gemäss § 23 Abs. 1 KV jede Person, welcher die Bewegungsfreiheit entzogen wird, unverzüglich und verständlich über die Gründe der Massnahme unterrichtet werden muss. Dies ist im vorliegenden Zusammenhang entsprechend zu berücksichtigen, indem der einweisende Arzt oder die einweisende Ärztin die betroffene Person persönlich untersucht und anhört, bevor er oder sie einen Einweisungsentscheid fällt.

Abs. 2

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Einrichtung der KESB rechtzeitig, nämlich spätestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der sechswöchigen Frist gemäss § 67c nEG ZGB, den Antrag auf Verlängerung samt den Akten zukommen lässt. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass bei Ablauf der sechswöchigen Frist ein ordentlicher Unterbringungsentscheid der KESB vorliegen kann.

Abs. 3

Diese Bestimmung soll dazu dienen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Nach der bundesrechtlichen Konzeption hat die KESB vor Ablauf von sechs Wochen eine Unterbringungsverfügung zu erlassen, ansonsten der ärztliche Unterbringungsentscheid dahinfällt (Art. 429 Abs. 2 nZGB). Der Grund dafür liegt darin, dass der ausserordentlich ergangene ärztliche Unterbringungsentscheid einer Bestätigung durch eine ordentliche Instanz (die KESB) bedarf, damit die Unterbringung während mehr als sechs Wochen aufrecht erhalten werden kann. Führt nun die betroffene Person Beschwerde gegen die ärztliche Unterbringung oder gegen den negativen Entscheid der Einrichtung über ein Entlassungsgesuch, überprüft eine gerichtliche Instanz die Berechtigung des ärztlichen Unterbringungsentscheids bereits voll-

ständig, weshalb es innerhalb der sechs Wochen nicht noch eines Entscheids durch die KESB bedarf, welche die ausserordentliche Unterbringung erneut überprüft. Die betroffene Person kann im Übrigen jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen (Art. 426 Abs. 4 nZGB).

Abs. 4

Gemäss Art. 429 Abs. 3 nZGB entscheidet bei der ärztlichen Unterbringung die Einrichtung über die Entlassung (und nicht wie bei anderen Unterbringungsentscheiden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Dies soll bis zum Ablauf von sechs Wochen auch gelten, wenn der ärztliche Unterbringungsentscheid im Sinne von Absatz 3 durch eine gerichtliche Instanz überprüft und bestätigt worden ist, da in diesen Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit dem Fall noch nicht befasst gewesen ist und die Einrichtung demnach ein Entlassungsgesuch mit wesentlich geringerem Aufwand beurteilen kann. Nach Ablauf von sechs Wochen besteht hingegen von Bundesrechts wegen (Art. 428 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 429 Abs. 2 nZGB) ein Anspruch der betroffenen Person, dass ihr Entlassungsgesuch im ordentlichen Verfahren von der KESB beurteilt wird. Indem die betroffene Person im gerichtlichen Überprüfungsentscheid gemäss Absatz 3 darauf hingewiesen wird, ab wann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs zuständig ist, kann sie mit einem Entlassungsgesuch, obwohl ein gerichtlicher Überprüfungsentscheid vorliegt, jederzeit nach Ablauf der sechswöchigen Frist einen Entscheid der KESB herbeiführen.

§ 67e

§ 67e [Behandlung psychischer Störungen ohne Zustimmung]

¹ In Einrichtungen mit ärztlicher Leitung gelten die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte als Chefärztinnen und Chefärzte der Abteilung (434 Abs. 1).

² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung kann jede kantonale Amtsärztin beziehungsweise jeder kantonale Amtsarzt und, wenn Gefahr im Verzug ist, können alle Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton niedergelassenen und zur Berufsausübung berechtigt sind, medizinische Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen.

Bemerkungen zu § 67e EG ZGB (geändert)

Art. 428 und 429 nZGB regeln u. a. die Zuständigkeit für die Entlassung. Aufgrund der bundesrechtlich abschliessenden Regelung erübrigt sich eine Bestimmung auf kantonaler Ebene, weshalb § 67e hinfällig wird. § 67e enthält neu eine die Zuständigkeit bei der Behandlung psychischer Störungen ohne Zustimmung (vgl. Art. 434 nZGB) konkretisierende Bestimmung.

Das kantonale Recht hat festzulegen, wer zur Anordnung von medizinischen Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person befugt ist. § 67e stimmt mit der Zuständigkeit bei Zurückbehaltung überein (vgl. § 67a). Dadurch kann eine gewisse Vereinheitlichung erreicht werden. Zudem ist klar definiert, welche Ärztinnen und Ärzte in der Einrichtung zuständig sind. Verfügt die Einrichtung über keine ärztliche Leitung, so gilt grundsätzlich dieselbe Zuständigkeitsregelung wie in § 67a Abs. 2 und § 67c. Kaderärztinnen und -ärzte sowie Heimärztinnen und -ärzte (vgl. zu deren besonderen Stellung die Erläuterungen zu § 67a) können

im Rahmen von § 67e Abs. 2 jedoch nicht zum Zug kommen, weil es gerade an einer ärztlichen Leitung fehlt.

§ 67e^{bis}

§ 67e^{bis}

Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 67e^{bis} EG ZGB (aufgehoben)

Die Voraussetzungen einer Anordnung von medizinischen Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person ist im Rahmen eines FU bundesrechtlich abschliessend in Art. 434 nZGB geregelt. Auch enthält das Bundesrecht Vorschriften zum Verfahren (Art. 434 nZGB) und zum Rechtsweg (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 4 nZGB). Die Zuständigkeit zur Anordnung medizinischer Massnahmen wird in § 67e näher bestimmt. § 67e^{bis} EG ZGB wird dadurch überflüssig und kann deshalb aufgehoben werden.

§ 67f

§ 67f [Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung]

¹ Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte.

² In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen primär aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist bei der Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen zwingend miteinzubeziehen.

Bemerkungen zu § 67f EG ZGB (geändert)

Eine dem bisherigen § 67f entsprechende Bestimmung wird neu teilweise in § 67h geregelt und ergibt sich im Übrigen aus Art. 426 Abs. 3, 428 sowie 429 Abs. 3 nZGB. § 67f enthält neu eine Art. 438 nZGB konkretisierende Bestimmung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung.

Abs. 1

In Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsregelung bei medizinischen Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person (§ 67e Abs. 1) können die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte (Oberärztinnen/-ärzte und höhere Chargen) sowie die Heimärztinnen und -ärzte (vgl. zu deren besonderen Stellung die Erläuterungen zu § 67a) bewegungseinschränkende Massnahmen im Rahmen einer FU anordnen.

Abs. 2

Es wird vorgeschrieben, dass nur Kaderpersonen für die Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen zuständig sind. Da es sich um Einrichtungen ohne ärztliche Leitung handelt, sind primär die Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich zuständig. Verfügt die Einrichtung über keine Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich, können auch Kaderpersonen aus einem anderen Bereich eine bewegungseinschränkende Massnahme

anordnen. Im letzteren Fall muss es sich um die Leitung der Einrichtung oder Mitarbeitende in leitender Funktion handeln (vgl. auch unten § 67s Abs. 1). Es gilt jedoch festzuhalten, dass dies nicht ein/e leitende/r Mitarbeiter/in bspw. aus dem Bereich der Buchhaltung sein kann, sondern dass ein entsprechendes Fachwissen notwendig ist. Die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen sind in einem Reglement festzuhalten (bspw. im Betriebs- oder Strukturkonzept), da sichergestellt sein muss, dass klar ist, wer eine bewegungseinschränkende Massnahme anordnen darf. So kann die allenfalls angerufene Beschwerdebehörde auch problemlos eruieren, ob die jeweilige Anordnung auch von einer zuständigen Person ausging. Zudem wird festgehalten, dass der behandelnde Arzt resp. die behandelnde Ärztin bei der Anordnung einer bewegungseinschränkenden Massnahme mitzubeziehen ist.

§ 67g

§ 67g [Verlegung in eine andere Einrichtung]

¹ Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist ein neuer Unterbringungsentscheid zu erlassen.

² Bei ärztlicher Zuständigkeit sind auch die Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte der überweisenden Einrichtung zur Anordnung der Verlegung befugt.

³ Die gesamte Dauer der ärztlichen Einweisung darf sechs Wochen nicht übersteigen.

Bemerkungen zu § 67g EG ZGB (geändert)

Eine Bestimmung zu Entlassungsgesuchen findet sich neu in Art. 426 Abs. 4 nZGB sowie § 67h. Eine periodische Überprüfung der fürsorgerischen Unterbringung ist zudem von Bundesrechts wegen vorgesehen (Art. 431 nZGB). Deshalb kann § 67g durch eine Bestimmung neuen Inhalts ersetzt werden.

Abs. 1

Die aufgrund veränderter Behandlungsbedürftigkeit notwendige Verlegung in eine andere, besser geeignete Einrichtung erfordert den Erlass einer neuen Unterbringungsanordnung. Die Bestimmung findet jedoch auch Anwendung auf Fälle, in denen infolge Überbelegung einer Einrichtung die Überweisung in eine andere, mindestens gleich geeignete Institution notwendig ist. Anders als im Fall von § 67c EG ZGB liegt hier bereits eine FU vor.

Abs. 2

Die Zuständigkeit bei einer Verlegung richtet sich grundsätzlich nach Art. 428 und 429 nZGB. Steht die Entlassungskompetenz der KESB zu, so ist sie auch für die Verlegung zuständig, es sei denn, sie hätte die Entlassungskompetenz an die Einrichtung delegiert. Ist hingegen die Einrichtung zur Entlassung befugt, so richtet sich die Anordnungskompetenz nach Art. 429 nZGB. In Ergänzung dazu sollen ebenfalls neben den im revidierten § 67c EG ZGB als zuständig erklärten Arztpersonen die Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte (vgl. zu deren besonderen Stellung die Erläuterungen zu § 67a) der überweisenden Einrichtung zur Überweisung befugt sein.

Abs. 3

Um zu verhindern, dass eine ärztliche Verlegungsanordnung die nächste ablöst, wird klargestellt, dass die gesamte Dauer der ärztlichen Einweisung die vom Bundesrecht vorgegebene Frist von sechs Wochen nicht übersteigen darf.

§ 67h

§ 67h [Entlassung]

¹ Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, erstattet sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich Meldung, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

² Entlassungsgesuche der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person sind an die Einrichtung zu richten. Ist diese nicht selbst zuständig, leitet sie das Gesuch mit einem begründeten Antrag ohne Verzug an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiter.

³ Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, hört sie die betroffene Person persönlich an, bevor sie einen Entscheid fällt. Der schriftliche Entlassungsentscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

⁴ Die für die Entlassung zuständige Stelle hat die Beiständin oder den Beistand rechtzeitig über die bevorstehende Entlassung zu orientieren.

Bemerkungen zu § 67h EG ZGB (geändert)

Eine probeweise Entlassung ist nach neuem Recht nicht mehr vorgesehen. Sind die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt, also kann bspw. mithilfe einer ambulanten Massnahme die nötige Behandlung oder Betreuung ebenfalls sichergestellt werden, so kann die betroffene Person definitiv, jedoch mit der Auflage, sich einer Nachbetreuung zu unterziehen, entlassen werden. Einer probeweisen Entlassung bedarf es deshalb nicht mehr und § 67h kann durch eine Bestimmung neuen Inhalts ersetzt werden.

Abs. 1

Sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind, ist die betroffene Person zu entlassen (Art. 426 Abs. 3 nZGB). Verfügt die Einrichtung über die entsprechende Entlassungskompetenz, kann sie die Entlassung selber vornehmen. Dies ist der Fall, wenn die Einweisung mittels ärztlicher Anordnung erfolgte und innerhalb der sechswöchigen Frist noch kein Entscheid der KESB vorliegt. Die Einrichtung ist zudem für die Entlassung zuständig, falls ihr die KESB die Entlassungskompetenz im Einzelfall delegiert hat (Art. 428 Abs. 2 nZGB). In den übrigen Fällen ist die KESB für die Entlassung zuständig. Sie ist darauf angewiesen, von der Einrichtung informiert zu werden, falls die Voraussetzungen für die weitere Unterbringung nicht mehr gegeben sind. Deshalb hat ihr die Einrichtung eine entsprechende Meldung zu erstatten. Diese Meldung hat dabei umgehend an die KESB zu erfolgen, damit diese ohne Verzug über die Entlassung entscheiden kann (Art. 426 Abs. 4 nZGB).

Abs. 2

Damit die betroffene Person weiss, wo sie, unabhängig von der tatsächlichen Zuständigkeit, ein Gesuch um Entlassung einreichen muss, wird der Einfachheit halber festgelegt, dass sie es an die Einrichtung zu richten hat. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung in § 67g Abs. 2. Über ein Entlassungsgesuch ist ohne Verzug zu entscheiden (Art. 426 Abs. 4 nZGB). Es wird darauf verzichtet, den Begriff "ohne Verzug" in der kantonalen Gesetzgebung näher

zu definieren. Somit wird es der Praxis überlassen, im Rahmen der Lehre und Rechtsprechung Präzisierungen zu schaffen.

Die Einrichtung leitet das Gesuch an die KESB weiter, sofern sie nicht selbst für die Entlassung zuständig ist. Dabei stellt sie der KESB einen entsprechenden Antrag und begründet diesen. Es wird zudem festgehalten, dass die Weiterleitung ohne Verzug zu erfolgen hat. Die Konkretisierung dieses unbestimmten Begriffs wird ebenfalls der Praxis überlassen. Falls das Entlassungsgesuch der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person abschlägig beurteilt wird, so ist sie mittels Rechtsmittelbelehrung darauf hinzuweisen, dass sie das Gericht anrufen kann (vgl. Botschaft, S. 7066).

Abs. 3

Es wird festgehalten, dass auch die Einrichtungen vor Ergehen des (negativ oder positiv lautenden) Entlassungsentscheids gewisse Verfahrensbestimmungen einzuhalten haben. Einerseits haben sie der betroffenen Person zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren. Andererseits muss der Entlassungsentscheid schriftlich abgefasst und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Diese Bestimmungen sind insbesondere auch bedeutsam, weil bei Rückfallgefahr eine angemessene Nachbetreuung vorzusehen ist. Die betroffene Person muss in jedem Fall Gelegenheit erhalten, sich zu den vorgesehenen Massnahmen äussern zu können.

Abs. 4

Wie bei der ärztlichen Einweisung ist auch im Falle der bevorstehenden Entlassung gegebenenfalls die Beiständin oder der Beistand rechtzeitig entsprechend zu informieren, damit sie oder er allenfalls notwendige Vorkehrungen treffen kann.

§ 67i

§ 67i [Nachbetreuung im Allgemeinen]

¹ Bei Rückfallgefahr ist beim Austritt eine Nachbetreuung vorzusehen. Im Rahmen der Nachbetreuung sind jene Massnahmen zulässig, die geeignet erscheinen, einen Rückfall zu vermeiden, namentlich

- a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,
- b) die Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen,
- c) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen.

² Stimmt die betroffene Person der Nachbetreuung zu, trifft die Einrichtung mit ihr im Rahmen des Austrittsgesprächs eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Nachbetreuung. Ist diese Vereinbarung sachgerecht, wird sie im Entlassungsentscheid genehmigt.

³ Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person oder ist die Nachbetreuungsvereinbarung gemäss Absatz 2 nicht sachgerecht, entscheidet die für die Entlassung zuständige Stelle über die Nachbetreuung.

Bemerkungen zu § 67i EG ZGB (geändert)

Die Verlegung in eine andere Einrichtung ist neu in § 67g vorgesehen, weshalb § 67i überflüssig wird und durch eine neue Bestimmung ersetzt werden kann.

Abs. 1

Besteht Rückfallgefahr, so ist eine angemessene Nachbetreuung festzulegen. Da sich die Nachbetreuung nicht abschliessend definieren lässt, sondern im Einzelfall auf die individuelle Situation zugeschnitten werden muss, wird auf eine abschliessende Aufzählung von geeigneten Massnahmen verzichtet. Es ist aber sinnvoll, exemplarisch einzelne Anwendungsbereiche zu nennen, um zu verdeutlichen, worum es sich handeln kann.

Abs. 2

Die Nachbetreuung wird bei Rückfallgefahr im Rahmen des Austrittsgesprächs mit der betroffenen Person festgelegt und schriftlich vereinbart. Im Idealfall geschieht dies in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person und mit deren Zustimmung zur schriftlichen Vereinbarung. Bevor über die Entlassung entschieden wird, ist die Nachbetreuungsvereinbarung darauf hin zu überprüfen, ob sie sachgerecht erscheint. Ist das der Fall, wird dies im Entlassungsentscheid entsprechend festgehalten.

Abs. 3

Sofern die betroffene Person nicht in die beabsichtigte Nachbetreuung einwilligt, kann diese auch gegen ihren Willen angeordnet werden. Die Anordnung erfolgt durch jene Stelle, die auch für die Entlassung zuständig ist (die KESB oder die Einrichtung). Sie ordnet im Entlassungsentscheid die als angemessen erscheinende Nachbetreuung an. Mit dieser Vorgehensweise soll auch bei mangelnder Kooperationsbereitschaft, die insbesondere wegen fehlender Krankheitseinsicht gegeben sein kann, ein Rückfall möglichst vermieden werden.

Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, so stellt sich die Frage, welche Person die Entlassung anordnet. In den Psychiatrischen Diensten Aargau AG (PDAG) erfolgt die Entlassung bisher durch eine Kaderärztin oder einen Kaderarzt. Dabei handelt es sich um eine Oberärztin/einen Oberarzt, eine leitende Ärztin/einen leitenden Arzt oder die Chefärztin/den Chefarzt. In der Regel kennt die Oberärztin oder der Oberarzt die Patientinnen und Patienten persönlich und hat auch die medizinische Verantwortung. Diese Kompetenzen werden sich im neuen Recht gleich darstellen. Es ist deshalb möglich, dass dieselben Personen einerseits eine Nachbetreuung festlegen (vgl. nachfolgend § 67k Abs. 1) und gleichzeitig die Entlassung anordnen.

§ 67k

§ 67k [Nachbetreuung bei Entlassung durch die Einrichtung]

¹ Ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, legen in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte und in Einrichtungen ohne ärztliche Leitung die kantonalen Amtsärztinnen und -ärzte die Nachbetreuung fest.

² Die Nachbetreuung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand eine Kopie des Entlassungsentscheids, einschliesslich der vorgesehenen Nachbetreuung, zukommen.

Bemerkungen zu § 67k EG ZGB (geändert)

Der bisherige § 67k regelt die persönliche Anhörung der betroffenen Person. Im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die betroffene Person stets anzuhören. Dies ergibt sich aus Art. 447 nZGB und dem revidierten § 64a EG ZGB. Auch im Rahmen der ärztlichen Einweisung muss die betroffene Person nach Art. 430 Abs. 1 nZGB angehört werden. § 67k ist deshalb in seiner geltenden Fassung überflüssig und kann durch eine neue Bestimmung ersetzt werden.

Abs. 1

Für den Fall, dass die Einrichtung für die Entlassung zuständig ist, soll sie auch die Nachbetreuung anordnen können. Zuständig für die Festlegung sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung – analog § 67e Abs. 1 – die diensthabenden Kaderärztinnen und -ärzte sowie die Heimärztinnen und -ärzte (vgl. zu deren besonderen Stellung die Erläuterungen zu § 67a). In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung können die kantonalen Amtsärztinnen und -ärzte entsprechende Nachbetreuungsanordnungen festhalten.

Abs. 2

Da die Nachbetreuung Massnahmen umfasst, die in der Regel von längerer Dauer sind, muss nach sechs Monaten ein (ordentlicher) Überprüfungsentscheid der KESB vorliegen, um die (ausserordentliche) ärztliche Festlegung der Nachbetreuung sowie deren Anordnung durch die Einrichtung zu legitimieren. Die Befristung rechtfertigt sich sowohl bei der Nachbetreuung, die im Einvernehmen mit der betroffenen Person erfolgt, als auch bei jener, die gegen ihren Willen angeordnet wird.

Abs. 3

Die KESB ist mit einer Kopie des Entlassungsentscheids (inkl. Nachbetreuungsregelung) zu bedienen. Diese Vorgehensweise soll einerseits dazu dienen, die Schaffung gemeinsamer Standards zu ermöglichen im Hinblick darauf, dass sowohl die Einrichtungen als auch die KESB Entlassungsentscheide, einschliesslich Nachbetreuungsregelungen, treffen können (vgl. auch § 67l) und die KESB somit über eine Übersicht verfügt, wie die Nachbetreuung von den Einrichtungen gehandhabt wird. Andererseits ist die KESB in der Lage, deren Durchführung zu kontrollieren (vgl. auch § 67n). Sie ist auf diese Weise auch bereits vorinformiert, falls es in der Folge zu einer Vollstreckung kommt, für die sie gemäss § 67o zuständig ist. Zudem kann die KESB prüfen, ob allenfalls nach der Entlassung erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen (bspw. Errichtung einer Beistandschaft) angezeigt sind. Weil der KESB jeweils die ärztlichen Unterbringungsentscheide in Kopie zuzustellen sind (vgl. § 67d Abs. 1), ist sie schliesslich auch darüber orientiert, wer innerhalb der sechswöchigen Frist bereits entlassen wurde und demzufolge auch darüber, welche Personen sich noch in der Einrichtung

befinden. Bei Letzteren wird ein Verlängerungsentscheid notwendig sein. Die Orientierung über die Entlassung dient somit auch als Planungsinstrument für die KESB. Im Übrigen ist auch die Beiständin oder der Beistand der betroffenen Person mit einer Kopie des Entlassungsentscheids zu bedienen, damit sie oder er Kenntnis nehmen kann vom Inhalt der festgelegten Nachbetreuung.

§ 67I

§ 67I [Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde]

¹ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, entscheidet sie über die Anordnung der Nachbetreuung und berücksichtigt bei ihrem Entscheid die ärztliche Vormeinung. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.

² Die Nachbetreuung ist auf höchstens 12 Monate zu befristen. Sie fällt spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

³ Die Einrichtung lässt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren begründeten Antrag bezüglich der Entlassung und der Nachbetreuung zukommen.

Bemerkungen zu § 67I EG ZGB (geändert)

Die bisherige Bestimmung von § 67I zur Eröffnung von Unterbringungs-, Zurückbehaltungs- und Entlassungsentscheiden ergibt sich heute aus dem nZGB (Art. 427 Abs. 3, 430 Abs. 2, 4 und 5) sowie dem revidierten § 67h Abs. 3 EG ZGB. Für Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelten ohnehin die Verfahrensvorschriften der CH-ZPO (vgl. Art. 238 f. CH-ZPO zur Eröffnung und Begründung). § 67I ist deshalb hinfällig und regelt neu die Nachbetreuung bei Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Abs. 1

Zur ordentlichen Anordnung der Nachbetreuung im Rahmen des Entlassungsentscheids ist die KESB zuständig. Beim Entscheid über die Nachbetreuung hat sie die Vormeinung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes in ihre Überlegungen miteinzubeziehen. Die KESB ist frei, die Nachbetreuungsmassnahmen so anzuordnen, wie sie ihr am sachgerechtesten erscheinen; an die ärztliche Vormeinung ist sie nicht gebunden. Damit die Beiständin oder der Beistand der betroffenen Person über den Inhalt der Nachbetreuung orientiert ist, wird sie oder er von der KESB mit dem entsprechenden Entscheid bedient.

Abs. 2

Auch die durch die KESB angeordnete Nachbetreuung ist zu befristen. Da die Nachbetreuung durch die KESB angeordnet wird, erscheint es gerechtfertigt, die zulässige Höchstdauer – im Gegensatz zur ärztlich angeordneten Nachbetreuung – auf 12 Monate festzulegen.

Abs. 3

Als federführende Behörde obliegt der KESB die Verantwortung dafür, dass die Nachbetreuung, auch wenn diese mit Zustimmung der betroffenen Person vereinbart wurde, sachgerecht ist. Deshalb soll es ihr auch zustehen, im gegenteiligen Fall selbst eine Anordnung gegen den Willen der betroffenen Person zu treffen.

§ 67m

§ 67m [Ambulante Massnahmen]

¹ Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. § 67i Abs. 1 gilt sinngemäss. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen.

² Ambulante Massnahmen sind auf höchstens 12 Monate zu befristen. Sie fallen spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

Bemerkungen zu § 67m EG ZGB (geändert)

Der bisherige § 67m findet sich neu in § 67q Abs. 3. § 67m enthält neu eine Bestimmung zu den ambulanten Massnahmen.

Abs. 1

Wie die Nachbetreuung, so sollen auch ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden können. Die materiellen Voraussetzungen hierfür orientieren sich an den Einweisungsvoraussetzungen einer FU nach Art. 426 Abs. 1 nZGB. Ambulante Massnahmen sollen dazu dienen, einen stationären Aufenthalt zu verhindern. Hinsichtlich der möglichen Massnahmen wird auf eine abschliessende Aufzählung verzichtet und stattdessen auf die Regelung der Nachbetreuung verwiesen.

Zuständig für die Anordnung ist die KESB, die im Regelfall die ärztliche Vormeinung einholt und allfällig vorhandene Akten beizieht. Ambulante Massnahmen können nur angeordnet werden, wenn bereits eine klare Diagnose vorliegt. Eine solche kann einerseits in einer bereits erfolgten stationären Behandlung (mit oder ohne FU) oder andererseits im Rahmen einer ambulanten Behandlung gestellt worden sein. Bei der Anordnung von ambulanten Massnahmen handelt es sich um jene Fälle, in denen die Besetzung des Spruchkörpers mit einer Psychiaterin oder einem Psychiater angezeigt ist.

Den Entscheid über die ambulante Massnahme lässt die KESB der Beiständin oder dem Beistand der betroffenen Person zukommen, damit sie oder er über den Inhalt orientiert ist.

Abs. 2

Die angeordneten ambulanten Massnahmen sind, wie auch die Nachbetreuung, zu befristen. Die maximal mögliche Anordnungsdauer beträgt wie bei der durch die KESB angeordneten Nachbetreuung 12 Monate.

§ 67n

§ 67n [Rückmeldung der Durchführungsstelle]

Die mit der Durchführung der angeordneten Massnahmen im Einzelfall beauftragte Stelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält.

Bemerkungen zu § 67n EG ZGB (geändert)

Der bisherige § 67n ist neu in § 67q Abs. 4 geregelt. § 67n enthält neu eine Bestimmung zur Rückmeldung der Durchführungsstelle.

Die anordnende Stelle definiert den Inhalt der angeordneten Massnahme und legt fest, wer die Durchführungsstelle ist. Sie nimmt vor der entsprechenden Anordnung Rücksprache mit der Durchführungsstelle. § 67n statuiert die Pflicht der Durchführungsstelle, die KESB zu informieren, falls sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält.

§ 67o

§ 67o [Vollstreckung der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen]

¹ Für das Vollstreckungsverfahren der angeordneten Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

² Die polizeiliche Zuführung ist möglich, falls sie verhältnismässig erscheint. Im Übrigen ist die Anwendung von körperlichem Zwang unzulässig.

Bemerkungen zu § 67o EG ZGB (geändert)

Dass das Verwaltungsgericht weiterhin zuständig ist, Beschwerden im Bereich der fürsorgeischen Unterbringung zu behandeln, ergibt sich neu aus § 67q Abs. 1. § 67o enthält neu eine Bestimmung zur Vollstreckung der Nachbetreuung und ambulanten Massnahmen.

Abs. 1

Widersetzt sich die betroffene Person den Anordnungen der jeweiligen Stelle, so ist die KESB für die Vollstreckung zuständig. Anwendbar sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (Art. 335 ff. CH-ZPO).

Eine direkte Vollstreckung ist möglich, wenn das urteilende Gericht konkrete Vollstreckungsmassnahmen angeordnet hat (Art. 337 Abs. 1 CH-ZPO). Geht der Realvollstreckung ein Vollstreckungsgesuch voraus, prüft das Vollstreckungsgericht die Vollstreckbarkeit und ordnet die entsprechenden Massnahmen an (Art. 341 CH-ZPO). Im vorliegenden Zusammenhang wird es praktisch demnach so ablaufen, dass die durchführende Stelle der KESB meldet, falls sich die betroffene Person nicht an die ihr auferlegten Weisungen hält. Die KESB prüft in der Folge, ob eine Vollstreckung das richtige Mittel ist, vor allem ob sie verhältnismässig und angemessen erscheint.

Die betroffene Person verfügt über ein Rechtsmittel gegen einen separat ergangenen Vollstreckungsentscheid (vgl. Art. 309 lit. a i.V.m. 319 lit. a CH-ZPO), allerdings können Einwände gegen die rechtskräftige materielle Anordnung nur begrenzt vorgebracht werden (vgl. Art. 341 Abs. 3 CH-ZPO). Zu prüfen ist jedoch stets, ob die Vollstreckung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht. Beschwerden gegen Vollstreckungsverfügungen den gesamten FU-Bereich betreffend kommt aufgrund von Art. 450e Abs. 2 nZGB grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu (vgl. unten § 67q Abs. 2).

Abs. 2

Es wird einerseits klargelegt, dass die polizeiliche Zuführung der betroffenen Person an die durchführende Stelle möglich ist, sofern diese Vollstreckungsmassnahme verhältnismässig und angemessen erscheint. Andererseits wird festgehalten, dass es nicht zulässig ist, körperlichen Zwang anzuwenden. Zwangsmedikationen und dergleichen werden damit ausgeschlossen. Erlaubt sind hingegen beispielsweise die Anordnung einer Strafandrohung nach Art. 292 StGB oder einer Ordnungsbusse (vgl. Art. 343 Abs. 1 CH-ZPO).

§ 67p

§ 67p [Verfahrenskosten]

Erstinstanzliche Verfahren auf Erlass von ambulanten Massnahmen, fürsorgerischen Unterbringungen und Nachbetreuungen sind kostenlos.

Bemerkungen zu § 67p EG ZGB (geändert)

Für die Frist zur Anrufung des Richters und für das gerichtliche Verfahren gilt der Stillstand der Fristen gemäss Zivilprozessrecht nicht. Bisher war dies für den Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung in § 67p Abs. 1 EG ZGB geregelt. Neu wird in § 60c EG ZGB festgehalten, dass das Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht summarisch und deshalb diesbezüglich kein Fristenstillstand zu beachten ist (vgl. Art. 145 Abs. 2 lit. b CH-ZPO). Deshalb muss für den Bereich der FU nicht mehr explizit festgehalten werden, dass es keinen Fristenstillstand gibt, womit § 67p Abs. 1 obsolet wird. Die bisher in § 67p Abs. 2 geregelte aufschiebende Wirkung findet sich neu in § 67q Abs. 2 und fällt hier deshalb ebenfalls weg. Innert welcher Frist das Verwaltungsgericht einen Entscheid fällen muss, regelt neu Art. 450e Abs. 5 nZGB. Deshalb wird der bisherige Absatz 3 von § 67p schliesslich auch hinfällig. § 67p kann deshalb durch eine Bestimmung neuen Inhalts ersetzt werden und enthält neu eine Regelung zu den Verfahrenskosten.

Grundsätzlich sind die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht kostenpflichtig. Von der Kostenpflicht ausgenommen werden sollen aber alle erstinstanzlichen Verfahren auf Erlass von ambulanten Massnahmen, fürsorgerischen Unterbringungen und Nachbetreuungen. In den allermeisten dieser Fälle würde die Kostenpflicht für die Betroffenen eine massive Zusatzbelastung darstellen. Zudem ist aufgrund der Erfahrungen in den Beschwerdefällen nach bisherigem Recht davon auszugehen, dass eine Kostenpflicht schon im erstinstanzlichen Verfahren in den allermeisten Fällen zu Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege und damit zu zusätzlichem Aufwand der KESB führen würde. Parteienschädigungen werden nach den zivilprozessrechtlichen Verteilungsgrundsätzen (vgl. Art. 106 f. CH-ZPO) sowie im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gewährt.

§ 67q

§ 67q [Beschwerdeverfahren]

¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet als Kollegialgericht über Beschwerden gegen eine fürsorgerische Unterbringung, eine Zurückbehaltung, eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs, eine Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung, eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung sowie eine angeordnete Nachbetreuung oder ambulante Massnahme.

² In sämtlichen Fällen gelangt Art. 450e Abs. 2 ZGB sinngemäss zur Anwendung.

³ Vorschüsse für Verfahrenskosten, einschliesslich Gutachten, dürfen nicht verlangt werden.

⁴ Der betroffenen Person ist eine amtliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern. Die Entschädigung der Rechtsvertretung richtet sich nach dem massgebenden Tarif und kann von der kostenpflichtigen betroffenen Person zurückgefordert werden.

Bemerkungen zu § 67q EG ZGB (geändert)

Bisher war in § 67q das anwendbare Verfahrensrecht geregelt. Im Gerichtsmodell handelt es sich dabei nicht mehr um ein Verwaltungsverfahren, sondern es ist die CH-ZPO anwendbar. § 67q kann deshalb durch eine Bestimmung neuen Inhalts ersetzt werden.

Abs. 1

Absatz 1 von § 67q enthält neu eine Bestimmung zur zuständigen Beschwerdeinstanz, die bisher in § 67o geregelt war. Für sämtliche Beschwerden, die im Bereich der FU erhoben werden können (Art. 428, 437 Abs. 1 und 2 und 439 nZGB), ist das Verwaltungsgericht als kantonales letztinstanzliches Gericht weiterhin zuständig. Das bedeutet, dass das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Unterbringungsentscheide der KESB, Beschwerden gegen Anordnungen im Zusammenhang mit Art. 439 Abs. 1 nZGB sowie Beschwerden gegen Anordnungen einer Nachbetreuung (die stets im Rahmen eines Entlassungsentscheids erfolgen) oder ambulanter Massnahmen beurteilt. Das Verwaltungsgericht entscheidet dabei als Kollegialbehörde. Es besteht somit im gesamten FU-Bereich keine Einzelzuständigkeit. Wie im erstinstanzlichen Verfahren und im Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht kommt auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht in Ergänzung der Verfahrensvorschriften des nZGB und des nEG ZGB (vgl. §§ 60a-65a) neu die Zivilprozessordnung sinngemäss zur Anwendung. Zwar wendet das Verwaltungsgericht in den anderen von ihm zu behandelnden Fällen in der Regel das VRPG an. Im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung würde dies aber zu einem unerwünschten Wechsel des Verfahrensrechts innerhalb des kantonalen Verfahrens führen.

Abs. 2

Art. 450e Abs. 2 nZGB bestimmt, dass die Beschwerde auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung keine aufschiebende Wirkung hat, sofern die KESB oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Geht es um Anordnungen im Zusammenhang mit Art. 439 Abs. 1 nZGB (ärztlich angeordnete Unterbringung etc.), verweist Art. 439 Abs. 3 nZGB auf die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss Art. 450 ff. nZGB. Somit gilt auch diesbezüglich, dass einer Beschwerde gegen entsprechende Anordnungen keine aufschiebende Wirkung zukommt. Hinsichtlich der Anordnung der Nachbetreuung und ambulanter Massnahmen durch die KESB kommt einer entsprechenden Beschwerde gemäss Art. 450e Abs. 2 nZGB ebenfalls keine aufschiebende Wirkung zu. Bundesrechtlich nicht abgedeckt werden hingegen Beschwerden gegen ärztlich angeordnete Nachbetreuungen. Abs. 2 von § 67q soll klarstellen, dass in sämtlichen Fällen, in denen Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden kann, keine aufschiebende Wirkung besteht.

Abs. 3

Vorschüsse für Verfahrenskosten dürfen im FU-Bereich nicht verlangt werden. Bereits das bisherige Recht enthält in § 67m eine entsprechende Bestimmung, weshalb keine Veranlassung besteht, für das künftige Recht etwas anderes vorzusehen.

Abs. 4

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 67n und stimmt grundsätzlich mit Art. 450e Abs. 4 nZGB überein. Weil die FU ein sehr sensibler Bereich ist, wird gefordert, dass die amtliche Vertretung nur durch eine Anwältin oder einen Anwalt erfolgen kann. Zudem wird klargestellt, dass es sich dabei nicht notwendigerweise um eine unentgeltliche Rechtsvertretung handeln muss. Dies kommt nur bei Bedürftigkeit der betroffenen Person und fehlender Aussichtslosigkeit der Beschwerde in Frage.

§ 67r

§ 67r [Kosten]

¹ Die Kosten einer fürsorgerischen Unterbringung, der stationären oder ambulanten Behandlung sowie der Nachbetreuung gehen zu Lasten der betroffenen Person.

² Subsidiär werden die Kosten gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person getragen.

Bemerkungen zu § 67r EG ZGB (geändert)

Abs. 1

Die Kosten, welche bei der Betreuung einer Person im Rahmen einer FU (inkl. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen) entstehen, hat die betroffene Person und gegebenenfalls ihre Krankenversicherung zu tragen. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich dadurch nicht, weil bereits nach bisherigem Recht (vgl. § 67r EG ZGB) die Kosten der Anstaltsunterbringung in erster Linie von der versorgten Person zu tragen sind.

Abs. 2

Dass bei Bedürftigkeit der betroffenen Person das unterstützungspflichtige Gemeinwesen für die entsprechenden Kosten aufkommt, war bisher ebenfalls in § 67r EG ZGB vorgesehen.

C. Verschiedene Bestimmungen (neu)

§ 67s

§ 67s [Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen]

¹ In Wohn- und Pflegeeinrichtungen sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei urteilsunfähigen volljährigen Personen von Kaderpersonen primär aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich anzuordnen (383-385).

² Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen.

Bemerkungen zu § 67s EG ZGB (geändert)

Die bisher in § 67s EG ZGB geregelte Verantwortlichkeit ist neu in Art. 454-456 nZGB bundesrechtlich einheitlich geregelt. § 67s EG ZGB enthält neu eine Bestimmung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen.

Abs. 1

Gemäss § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (Patientenverordnung, PatV) vom 11. November 2009 sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit grundsätzlich von Kaderpersonen aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich anzuordnen. Diese Minimalanforderung soll auch im Rahmen von Art. 383-385 nZGB gelten, damit sich kein Widerspruch zur kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergibt. In Einrichtungen, die weder über ärztliche noch pflegerische Kaderpersonen verfügen, können auch Kaderpersonen aus einem anderen Bereich zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen zuständig sein. Diesfalls muss es sich um die Leitung der Einrichtung oder Mitarbeitende in leitender Funktion handeln. Es gilt jedoch – analog § 67f Abs. 2 – festzuhalten, dass es sich dabei nicht um einen leitenden Mitarbeiter bspw. aus dem Bereich der Buchhaltung handeln kann, sondern dass ein entsprechendes Fachwissen notwendig ist. Die weiteren Mindestvoraussetzungen werden im Übrigen bereits durch Art. 383-385 nZGB statuiert, weshalb sich eine kantonalesgesetzliche Regelung erübrigt.

Abs. 2

Die Einrichtungen werden in einem internen Reglement (bspw. im Betriebs- oder Strukturkonzept) ein Konzept zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zu erstellen haben. Insbesondere sind sie verpflichtet, in einem Reglement die Funktionen der Kaderpersonen zu bezeichnen, die für bewegungseinschränkende Massnahmen zuständig sind (vgl. zum Ganzen die Ausführungen zu § 67f Abs. 2).

§ 67t

§ 67t [Regress]

¹ Hat der Kanton Schadenersatz oder Genugtuung gemäss Art. 454 ZGB geleistet, kann er gegen die Mitglieder und Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernannten privaten Beiständigen und Beistände Rückgriff nehmen, sofern diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Die Rückgriffsansprüche des Kantons sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

² Bei widerrechtlichen Handlungen einer von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angestellten oder beauftragten Person oder weiteren Stelle kann der Kanton auch dann Rückgriff auf das betroffene Gemeinwesen nehmen, wenn die Person oder weitere Stelle kein Verschulden trifft. Der Rückgriff des betroffenen Gemeinwesens auf die Person oder weitere Stelle richtet sich nach kantonalem Haftungsrecht.

Bemerkungen zu § 67t EG ZGB (neu)

Gemäss Art. 454 Abs. 1 nZGB hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung, wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird. Damit wird eine Kausalhaftung statuiert. Ein individuelles Verschulden ist für die Staatshaf-

tung nicht Voraussetzung. Absatz 1 von Art. 454 nZGB bezieht sich nur auf behördliche Massnahmen, d.h. auf die Beistandschaften und die fürsorgerische Unterbringung, einschliesslich der in diesem Zusammenhang durchgeführten Behandlungen. Dabei spielt keine Rolle, ob die betroffene Person eingewilligt hat oder nicht. Erfasst wird nicht nur die Verantwortlichkeit für das Handeln oder Unterlassen der Beiständinnen und Beistände und der direkt ausführenden Personen, sondern auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. Botschaft, S. 7092). Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat (Art. 454 Abs. 2 nZGB). Dies gilt namentlich dann, wenn sie ihren Aufsichtspflichten nicht nachkommen, obwohl sie Kenntnis von Missständen haben (Botschaft, S. 7092).

Haftbar ist ausschliesslich der Kanton. Gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu (Art. 454 Abs. 3 nZGB). Der Kanton haftet kausal für jene Personen, die als Behördenmitglieder handeln oder von der Behörde für ihre Aufgaben ausgesucht worden sind. Dabei spielt keine Rolle, ob sie das Amt beruflich oder privat ausüben (Botschaft, S. 7092).

Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend (Art. 454 Abs. 4 nZGB). Das revidierte Bundesrecht regelt nur das Aussenverhältnis zwischen Kanton und der geschädigten Person. Es ist Aufgabe der Kantone, eine sachgerechte Regelung des Regresses zu schaffen.

Für die Ausgestaltung des Rückgriffsrechts des Kantons werden zwei Fallgruppen gebildet:

Abs. 1

Immer dann, wenn der Schaden durch Mitglieder oder Mitarbeitende der KESB oder durch private Beiständinnen und Beistände verursacht wurde, gelten für den Rückgriff die gleichen Voraussetzungen wie bei den Mitarbeitenden des Kantons. Bei diesen ist ein Rückgriff nur möglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (vgl. § 12 Abs. 1 des Haftungsgesetzes [HG] vom 24. März 2009). Die gleiche Ausgestaltung des Regresses soll für die privaten Beiständinnen und Beistände gelten, die nicht von einer Gemeinde für die Mandatsführung angestellt oder damit beauftragt wurden, also nicht von Berufs wegen Beiständinnen und Beistände sind. Die Verantwortung für deren Auswahl liegt alleine bei den KESB. Es rechtfertigt sich daher, sie bezüglich des Regresses gleich zu behandeln wie die Mitglieder der KESB selbst. Die Rückgriffsansprüche des Kantons sind, sowohl wenn sie sich gegen Mitglieder der KESB (oder andere kantonale Mitarbeitende) als auch gegen Mitarbeitende anderer Gemeinwesen oder gegen private Institutionen oder Personen richten, klageweise vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Abs. 2

Wird der Schaden von einer Person verursacht, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angestellt oder beauftragt wurde, so soll der Kanton auf das entsprechende Gemeinwesen Rückgriff nehmen können, auch wenn die betreffende Person kein Verschul-

den trifft. Erfasst wird mit dieser Bestimmung eine mögliche Regressnahme sowohl auf die Berufsbeiständigen und -beistände, die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis mit der Gemeinde stehen, als auch auf die von der Gemeinde angestellten und beauftragten Personen, die Sachverhaltsabklärungen vorgenommen haben. Diese gleichsam kausale Haftung der Gemeinde oder des Gemeindeverbands gegenüber dem Kanton lässt sich rechtfertigen, da der Schaden seine Ursache im Umfeld des betreffenden Gemeinwesens (und nicht des Kantons) hat. Das betreffende Gemeinwesen kann seinerseits nach Massgabe des kantonalen Haftungsrechts auf die den Schaden verursachende Person Rückgriff nehmen. Das heisst, ein Rückgriff der Gemeinde auf die betreffende Person ist möglich, sofern sich diese vorsätzlich oder grobfahrlässig widerrechtlich verhalten hat. Auf diese Weise werden die von der Gemeinde angestellten oder beauftragten Berufsbeiständigen und -beistände und die privaten Beiständigen und Beistände betreffend einer möglichen Regressnahme gleich behandelt.

Hat die KESB bestimmte Personen oder Stellen mit Abklärungen betraut, so richtet sich der Regress nach den allgemeinen Regelungen des Privatrechts, insbesondere nach den Bestimmungen des Auftrags (Art. 394 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] [OR] vom 30. März 1911). Eine Regelung des Rückgriffs im EG ZGB erübrigt sich deshalb.

Dritter Teil

Ausführungsbestimmungen zum Erbrecht

C. Massnahmen für den Erbgang

§ 73

§ 73

¹ Die Gemeinderäte haben der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten von denjenigen Erbschaftsfällen Kenntnis zu geben, in denen nach Gesetz von Amtes wegen Massnahmen getroffen werden müssen (553 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 2, 554 Abs. 1-3, 555, 592).

² In dem Fall, in dem eine minderjährige Erbin oder ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft oder ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder zu stellen ist (553 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2), hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese Meldung vorzunehmen.

Bemerkungen zu § 73 EG ZGB (geändert)

Die bisherigen Meldepflichten der Gemeinderäte bleiben erhalten, soweit sie auf dem Umstand beruhen, dass die Gemeinde die Einwohnerkontrolle führt und gestützt darauf besondere Kenntnisse hat wie beispielsweise, dass ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist. Ob ein Erbe bevormundet oder unter umfassender Beistandschaft steht, ist der KESB bekannt.

§ 74

§ 74 Abs. 1 und 3

¹ Die bei Beerbung einer verschollenen Person zu leistende Sicherheit (546, 548 Abs. 2 und 3) sowie der einer verschwundenen Person anfallende Erbteil (548 Abs. 1) werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verwaltet.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die das Vermögen oder den Erbteil einer verschwundenen Person verwaltet, kann, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, die Verschollenerklärung verlangen (550).

Bemerkungen zu § 74 Abs. 1 und 3 EG ZGB (geändert)

Da es künftig keine Vormundschaftsbehörden mehr geben wird, sind diese durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu ersetzen.

Schlusstitel

I. Die Anwendung bisherigen und neuen Rechtes

3. Andere Übergangsbestimmungen

§ 160b

§ 160b [Aktenübergabe]

Die Akten über bestehende Massnahmen und hängige Verfahren sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben.

Bemerkungen zu § 160b EG ZGB (neu)

Gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 14 Abs. 3 des Schlusstitels des nZGB (SchIT nZGB) muss die KESB innert dreier Jahre alle bestehenden Massnahmen überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Alle Fälle, die innert der genannten Frist nicht überprüft werden, fallen von Gesetzes wegen dahin. Um diese Überprüfung möglichst schnell angehen zu können, ist die KESB auf eine rasche Aktenübergabe angewiesen. Mit § 160b EG ZGB werden die bisherigen Vormundschaftsbehörden in die Pflicht genommen. Dasselbe gilt in Bezug auf Art. 14a Abs. 1 SchIT nZGB, wonach alle bei Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts hängigen Verfahren von den neuen Behörden zu Ende geführt werden.

2.2 Fremdänderungen

2.2.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; SAR 121.100)

§ 10

§ 10 Abs. 1

¹ Einbürgerung und Bürgerrechtsentlassung erstrecken sich in der Regel auf die minderjährigen Kinder des Gesuchstellers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

Bemerkungen zu § 10 Abs. 1 KBüG (geändert)

Aufgrund des Wegfalls des Begriffs der "Unmündigkeit", ist § 10 Abs. 1 KBüG entsprechend sprachlich anzupassen. Im Übrigen befindet sich das KBüG zurzeit in Totalrevision. Die Vor-
nahme der terminologischen Anpassungen sollte deshalb gewährleistet sein.

2.2.2 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

§ 18

§ 18 Abs. 2 lit. b

Aufgehoben.

§ 21

§ 21 lit. e

Aufgehoben.

Bemerkungen zu §§ 18 Abs. 2 lit. b und 21 lit. e Gemeindegesezt (aufgehoben)

Da es künftig keine Vormundschaftskommissionen auf kommunaler Ebene mehr geben wird,
sind die entsprechenden Bestimmungen im Gemeindegesezt aufzuheben.

2.2.3 Einführungsgesezt zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR; SAR 210.200)

§ 4

§ 4

Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 4 EG OR (aufgehoben)

§ 4 EG OR wird gemäss dessen Fussnote als dahingefallen bezeichnet. Verwiesen wird da-
bei auf Art. 50 des Bundesgesezt über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesizes vom
12. Juni 1951. Es ist davon auszugehen, dass die kantonale Bestimmung in diesem Bereich
durch die entsprechende Regelung im Bundesrecht obsolet wurde. In der Zwischenzeit wur-
de dieses Bundesgesezt durch das Bundesgesezt über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)
vom 4. Oktober 1991 aufgehoben. Es ist anzunehmen, dass sich dadurch im kantonalen
Recht nichts geändert hat. Da nun im Rahmen der Umsetzung des Kindes- und Erwachse-
nenschutzrechts eine sprachliche Anpassung von § 4 Abs. 2 EG OR notwendig wäre, der
ganze Paragraf jedoch ohnehin materiell nicht mehr von Bedeutung ist, wird § 4 EG OR nun
formell aufgehoben.

2.2.4 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegesezt, VRPG;
SAR 210.200)

§ 55

§ 55 Abs. 3 lit. b

Aufgehoben.

Bemerkungen zu § 55 Abs. 3 lit. b VRPG (aufgehoben)

Dass die Unangemessenheit eines Entscheids mit Beschwerde gerügt werden kann, ergibt sich aus Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 nZGB. Im Übrigen ist beim Gerichtsmodell ohnehin die CH-ZPO anwendbar. Deshalb kann § 55 Abs. 3 lit. b VRPG aufgehoben werden.

2.2.5 Gesundheitsgesetz (GesG; SAR 301.100)

§ 21

§ 21 Abs. 2 lit. c

² Die Schweigepflicht ist zusätzlich zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben:

c) Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung,

Bemerkungen zu § 21 Abs. 2 lit. c GesG (geändert)

Aufgrund des Wegfalls des Begriffs der "fürsorgerischen Freiheitsentziehung" ist § 21 Abs. 2 lit. c GesG entsprechend sprachlich anzupassen.

§ 29

§ 29

¹ Ausnahmsweise kann in Spitälern die Bewegungsfreiheit von Patientinnen und Patienten eingeschränkt werden, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter oder zur Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens erforderlich ist.

² Für die Zuständigkeit und das Vorgehen bei Anordnung dieser Massnahme, ihre Protokollierung und die Information gelten die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 383-384 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907, § 67s Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. März 1911) sinngemäss. § 67s Abs. 2 EG ZGB gilt auch für Spitäler.

³ Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen. Art. 385 Abs. 2 und 3 ZGB sind sinngemäss anwendbar.

Bemerkungen zu § 29 GesG (geändert)

Abs. 1

§ 29 GesG gilt neu nur noch für Patientinnen und Patienten in Spitälern. Die bis anhin ebenfalls erfassten Wohn- und Pflegeeinrichtungen werden künftig einerseits bundesrechtlich in Art. 383 ff. nZGB und andererseits in § 67s EG ZGB geregelt. Wie bisher soll für die Spitäler bei der Einschränkung der Bewegungsfreiheit eine gleiche Regelung wie für die Wohn- und Pflegeeinrichtungen gelten. Entsprechend wurden die Voraussetzungen gemäss Bundesrecht übernommen (vgl. Art. 383 Abs. 1 nZGB).

Abs. 2

Absatz 2 übernimmt die weiteren Bestimmungen von Art. 383 nZGB zum Vorgehen bei Einschränkung der Bewegungsfreiheit sowie die Protokollierungs- und Informationsvorschriften von Art. 384 nZGB und erklärt sie für sinngemäss anwendbar. Zudem wird mit dem Verweis

auf § 67s Abs. 1 nEG ZGB klargestellt, dass die Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen in Spitälern ebenfalls nur durch Kaderpersonen primär aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich erfolgen kann. Schliesslich wird auf § 67s Abs. 2 nEG ZGB verwiesen, der bei Spitälern ebenfalls Anwendung finden soll. Die Spitäler haben deshalb in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung bewegungseinschränkender Massnahmen zuständigen Kaderpersonen zu bezeichnen.

Abs. 3

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Absatz 2. Als zuständige Behörde, welche die betroffene Person anrufen kann, wird neu die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet. Zudem werden hinsichtlich des Einschreitens der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Absätze 2 und 3 von Art. 385 nZGB als sinngemäss anwendbar erklärt.

§ 30

§ 30 Abs. 1 lit. a, b und c

¹ Patientinnen und Patienten dürfen zu Forschungszwecken nur beansprucht werden, wenn sie zuvor entsprechend orientiert wurden und bei

- a) Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit schriftlich zustimmen,
- b) Minderjährigkeit oder umfassender Beistandschaft sowie Urteilsfähigkeit zusammen mit der gesetzlichen Vertretung schriftlich zustimmen,
- c) Urteilsunfähigkeit die zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigte Person schriftlich zustimmt, sofern keine anderslautende Anordnung aufgrund eigener Vorsorge vorliegt.

Bemerkungen zu § 30 Abs. 1 lit. a, b und c GesG (geändert)

lit. a und b

Der bisher geltende Begriff der Mündigkeit in lit. a ist durch denjenigen der Volljährigkeit, der bisherige Begriff der Unmündigkeit in lit. b durch denjenigen der Minderjährigkeit einerseits und der umfassenden Beistandschaft andererseits zu ersetzen. Unter die letztere Bestimmung fallen sowohl die urteilsfähigen Minderjährigen als auch die urteilsfähigen Personen unter umfassender Beistandschaft; die Urteilsfähigkeit ist somit stets vorausgesetzt.

lit. c

Bisher war die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung notwendig, damit urteilsunfähige Personen für Forschungszwecke beansprucht werden konnten. Neu sind jene Personen zur Zustimmung berechnigt, welchen ein Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen nach Art. 378 nZGB zukommt. Bei minderjährigen Personen wird es sich dabei in der Regel um die Eltern handeln. Zusätzlich wird ein Vorbehalt zugunsten einer anderslautenden Anordnung aufgrund eigener Vorsorge im Sinne von Art. 360 ff. nZGB angebracht. Läge eine solche vor, würde diese aufgrund des Selbstbestimmungsrechts vorgehen.

§ 31

§ 31 Abs. 2

² Liegt keine Willensäusserung der verstorbenen Person vor, ist die Zustimmung der zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnigten Person einzuholen.

Bemerkungen zu § 31 Abs. 2 GesG (geändert)

Die Zustimmung zur Obduktion erfolgt bei minderjährigen Personen durch die gesetzliche Vertretung; bei volljährigen Personen ergibt sich die Zustimmungskompetenz aus Art. 378 nZGB. Die Bestimmung über die nächsten Angehörigen (vgl. § 11 der Patientenverordnung) wird damit überflüssig.

2.2.6 Schulgesetz (SAR 401.100)

§ 37

§ 37 Abs. 3

³ Sofern das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.

§ 38d

§ 38d Abs. 2

² Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Bemerkungen zu §§ 37 Abs. 3 und 38d Abs. 2 Schulgesetz (geändert)

Da es künftig keine Vormundschaftsbehörden mehr geben wird, sind diese im Schulgesetz durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu ersetzen.

2.2.7 Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz, StipG; SAR 471.200)

§ 5

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und Abs. 3

¹ Gesuchstellende Personen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise des derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigten Elternteils hier befindet oder die zuletzt zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hier ihren Sitz hat.

² Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau

b) volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.

³ Volljährige Personen, die nach Abschluss einer zur Berufsausübung befähigenden Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung, für die sie Beiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben hier stipendien-

rechtlichen Wohnsitz. Der finanziellen Unabhängigkeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ist die Führung des eigenen Familienhaushalts gleichgestellt.

Bemerkungen zu § 5 Abs. 1, Abs. 2 lit. b und Abs. 3 StipG (geändert)

Abs. 1

Der Begriff der "Vormundschaftsbehörde" ist auch hier durch denjenigen der "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" zu ersetzen.

Abs. 2 lit. b und Abs. 3

Der Begriff der "mündigen" Personen ist durch denjenigen der "volljährigen" Personen zu ersetzen.

2.2.8 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200)

§ 17

§ 17 Abs. 1

¹ In die Polizeischule kann aufgenommen werden, wer volljährig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt, charakterlich, geistig und körperlich geeignet ist sowie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

Bemerkungen zu § 17 Abs. 1 PolG (geändert)

Der Begriff der "Mündigkeit" ist auch hier durch denjenigen der "Volljährigkeit" zu ersetzen.

2.2.9 Steuergesetz (StG; SAR 651.100)

§ 21

§ 21 Abs. 2

² Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit und für Grundstückgewinne werden Kinder selbstständig besteuert. Übriges Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, den die elterliche Sorge ausübenden Personen zugerechnet. Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Zurechnung bei getrennter Steuerpflicht der die elterliche Sorge ausübenden Personen aufstellen.

§ 213

§ 213 Abs. 4

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige erbberechtigte Person sowie die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbberechtigter beiwohnen.

Bemerkungen zu §§ 21 Abs. 2 und 213 Abs. 4 StG (geändert)

In § 21 Abs. 2 StG ist ebenfalls eine sprachliche Anpassung vorzunehmen, weil der Begriff "Mündigkeit" weggefallen ist. Dasselbe gilt für § 213 Abs. 4 StG: Statt von unmündigen Erbberechtigten ist neu von minderjährigen Erbberechtigten die Rede, entmündigte Erbberechtigte werden neu als unter umfassender Beistandschaft stehende Erbberechtigte bezeichnet.

2.2.10 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200)

§ 31

§ 31 Abs. 1

¹ Die Inkassohilfe im Sinne von Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB sowie für die über die Volljährigkeit hinausgehenden Unterhaltsansprüche liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.

§ 33

§ 33

Minderjährige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben unter Vorbehalt von § 34 Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn

- a) der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt,
- c) das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und
- d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen gemäss steuerrechtlichen Vorgaben des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen.

§ 38

§ 38

Das Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 steht den Sozialbehörden der Gemeinden sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

Bemerkungen zu §§ 31 Abs. 1, 33 und 38 SPG (geändert)

In § 31 Abs. 1 SPG ist der Begriff der "Mündigkeit" durch denjenigen der "Volljährigkeit" zu ersetzen. Unmündige Personen gemäss § 33 sind neu die minderjährigen Personen. Schliesslich ist in § 38 die Vormundschaftsbehörde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu ersetzen.

2.2.11 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG; SAR 933.200)

§ 8

§ 8 Abs. 2 lit. a

² Berechtigt zum Bezug eines Jagdpasses sind Personen, die

- a) urteilsfähig und volljährig sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen,

Bemerkungen zu § 8 Abs. 2 lit. a AJSG (geändert)

Auch hier ist der Begriff "Mündigkeit" der neuen Terminologie anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass die Mündigkeit in diesem Zusammenhang in dem Sinne zu verstehen ist,

dass weder minderjährige noch unter umfassender Beistandschaft stehende Personen einen Jagdpass erwerben können. Deshalb ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

2.3 Fremdaufhebungen

Es sind keine Fremdaufhebungen erforderlich.

3. Dekretsrecht

Folgende Dekrete müssen der neuen Gesetzgebung angepasst werden:

SAR-Nr.	Kurztitel	Bestimmungen	Bemerkungen
155.110	Gerichtsorganisationsdekret	§§ 2, 26, 27, 44 Abs. 1, Titel vor § 26	Organisation, Zuständigkeit, Terminologie
165.170	D über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen		Allfällige Anpassungen notwendig
noch nicht in Kraft	Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte		Allfällige Anpassungen notwendig
221.150	Verfahrenskostendekret		Allfällige Anpassungen notwendig
411.250	Gemeindebeteiligungsdekret	§ 4 Abs. 2	Anpassung Gemeindeanteil
661.110	Gebührendekret		Allfällige Anpassungen notwendig
661.710	Gemeindegebührendekret	§§ 3, 6	Terminologie; Anpassung ZGB-Verweis
913.710	D über Bodenverbesserungen	§ 122	Terminologie

4. Verordnungsrecht

Folgende Verordnungen müssen der neuen Gesetzgebung angepasst werden:

SAR-Nr.	Kurztitel	Bestimmungen	Bemerkungen
121.111	V über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen	§§ 5 Ziff. 2 und 7, 6 Ziff. 1	Terminologie

SAR-Nr.	Kurztitel	Bestimmungen	Bemerkungen
121.113	V über Gebühren im Bürgerrechtswesen	§§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2	Terminologie
122.211	Register- und MeldeV	§ 27 Abs. 2 lit. a, Anhang 1 Ziff. 4.2	Terminologie
131.111	V zum G über die politischen Rechte	§ 1 Abs. 1 lit. a	Terminologie
150.711	V zum G über die Information der Öffentlichkeit, Datenschutz und Archivwesen	§ 25	Terminologie
210.122	V über Vormundschaftswesen		Totalrevision
210.221	VollziehungsV zum BG über Änderung des OR	§ 10 Abs. 2	Terminologie
221.113	ÜbergangsV zur Umsetzung BG internat. Kindsentführung und HaÜ	§ 2	Terminologie
253.111	StrafvollzugsV	§§ 22, 94 Abs. 2	Allfällige Anpassung oder Aufhebung
253.371	V Organisation Jugendheim Aarburg	§ 1 Abs. 1 (+ Marginalie), 4 5. Spiegelstrich, 7 Abs. 2, 12 Abs. 2 ^{bis}	Terminologie
295.110	NotariatsV	§ 44 Ziff. 4	Terminologie
301.513	EinführungsV zum Sterilisationsgesetz	§§ 1, 2	Terminologie
301.515	EinführungsV zum Transplantationsgesetz	§ 1 Abs. 1	Terminologie
311.121	V über Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen	§ 61 lit. a, b und c	Terminologie
333.111	PatientenV	§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 4, 6 Abs. 1 und 2, 11, 14 Abs. 2, 23 Abs. 2	Terminologie; allfällige Anpassung § 11 (und evtl. weiterer §§)

SAR-Nr.	Kurztitel	Bestimmungen	Bemerkungen
428.511	BetreuungsV	§ 50 Abs. 1 lit. a	Terminologie
428.513	V Sonderschulung	§ 16 Abs. 2	Terminologie
471.211	StipendienV	§ 3 Abs. 2 und Abs. 3	Terminologie
651.111	V zum SteuerG	§ 18 Einleitungssatz und lit. b	Terminologie
651.271	V Nachlassinventar	§§ 6 Abs. 1 lit. b, 9, 16 Abs. 2	Terminologie
723.113	Regulativ über die Güterregulierungen und Vermessungen	§ 14 Abs. 1	Terminologie
851.211	Sozialhilfe- und PräventionsV	§§ 20 Abs. 4, 21b Abs. 1, 27 Abs. 1 lit. d und Abs. 6, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 32 Abs. 1	Terminologie
noch nicht festgelegt	V über den Betrieb des Informationssystems CaseNet	§ 3 Abs. 2 lit. d	Terminologie
911.331	V über die Aargauische Landschwirtschaftl. Bürgerschafts- und Hilfskasse	§ 4	Terminologie

5. Weitere Erlasse

Folgende Interkantonale Vereinbarungen müssen der neuen Gesetzgebung angepasst werden:

SAR-Nr.	Kurztitel	Bestimmungen	Bemerkungen
400.300	Regionales Schulabkommen	Art. 4 lit. a-g	Terminologie
400.530	Interkantonale Fachschulvereinbarung	Art. 3 lit. b-e	Terminologie
400.562	Berufsfachschulvereinbarung	Art. 4 Abs. 3 lit. b-e	Terminologie
420.550	Regionales Schulabkommen über Finanzierung	Art. 3 lit. b-e	Terminologie

SAR-Nr.	Kurztitel	Bestimmungen	Bemerkungen
426.040	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Art. 5 lit. b-e	Terminologie